AMTSBLATT

Gemeinde Horka

Gemeinde Kodersdorf

Gemeinde Neißeaue

Gemeinde Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Nr. 11 | **7. November 2026** | **31. Jahrgang**



INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 3
Gemeinde Kodersdorf	S. 12
Gemeinde Neißeaue	S. 20
Gemeinde Schöpstal	S. 28

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 36
Gemeinde Kodersdorf	S. 40
Gemeinde Neißeaue	S. 44
Gemeinde Schöpstal	S. 48
	S. 51

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vvwsn-mail.de
Internet: www.weisserschoeps-neisse.de

Öffnungszeiten:
Montag: 9.00–12.00 Uhr
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Am Montag, 7. Dezember 2026 ist das Standesamt aufgrund einer Schulung nicht besetzt.

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der Verbandsvorsitzende.

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 1. Oktober 2026

Beschluss-Nr.	Tagesordnungspunkt
12/2026	Beschlussfassung – Weiterführung der KI-gestützten Protokollierung mit SpeechMind nach Abschluss der Testphase

Terminvorschau 2026

Monat	Verbandsversammlung (1x/Quartal, mittwochs, 19.00 Uhr)	Verwaltungsausschuss (donnerstags, 15.30 Uhr)
Dezember	15.12.2026 (Dienstag)	—

Bekanntmachung

des Feststellungsbeschlusses, der Genehmigung und des Inkrafttretens gemäß § 6 Abs.5 BauGB der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße für den Planteil 4 – Gemeinde Schöpstal für das Gebiet des Bebauungsplanes „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße fassten in ihrer Sitzung am 03.09.2025 den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil 4 – Gemeinde Schöpstal, Bereich des Bebauungsplans „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“, Planfassung vom 05.05.2025.

Die Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2025 (Az: 3300-03-02-6LP-2450) durch das Landratsamt, Amt für Infrastruktur und Mobilität erteilt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil 4 – Gemeinde Schöpstal, Bereich des Bebauungsplans „Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4“ wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und einer Begründung Teil I und II sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße, Straße der Freundschaft, 02923 Kodersdorf, Raum 304 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag:	9.00-12.00 Uhr
Dienstag:	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Entsprechend § 6a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung ergänzend auch im Internet auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1069520
eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Kodersdorf, den 13.10.2026

gez. M. Holl, Verbandsvorsitzender

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße – Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse für das Jahr 2027

Ausgabe	Erscheinungstermin regulär 1. Sa. im Monat	Redaktionsschluss
1	09.01.2027	Montag, 14.12.2026
2	06.02.2027	Dienstag, 19.01.2027
3	06.03.2027	Dienstag, 16.02.2027
4	03.04.2027	Dienstag, 16.03.2027
5	01.05.2027	Dienstag, 13.04.2027
6	05.06.2027	Dienstag, 18.05.2027
7	03.07.2027	Dienstag, 15.06.2027
8	07.08.2027	Dienstag, 20.07.2027
9	04.09.2027	Dienstag, 17.08.2027
10	02.10.2027	Dienstag, 14.09.2027
11	06.11.2027	Dienstag, 19.10.2027
12	04.12.2027	Dienstag, 16.11.2027
1	08.01.2028	Montag, 13.12.2027

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH
Außenstelle Rothenburg
Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter
Hotline: 03581 33 555
Ihr Dienstleister Stadtwerke Service GmbH

Impressum

Amtsblatt Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Herausgeber: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße
Für amtliche Mitteilungen verantwortlich:
Verwaltungsverbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt

Redaktion: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße
S. Anders,
Str. der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf
Telefon: 035825 70049
amtsblatt@vvwsn-mail.de
www.weisserschoeps-neisse.de

Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereichter lokaler Informationen besteht nicht.

Anzeigenannahme + Satz + Druck: WEITBLICKVERLAG
Königshainer Straße 5, 02906 Niesky
Telefon: 03588 2944346
info@weitblickverlag.de
www.weitblickverlag.de

Auflagenhöhe: 4.500 Exemplare

Erscheinungsweise: in der Woche nach dem 1. Samstag im Monat

Gestaltung Titelbild: Gemeinde Kodersdorf

Die Amtsblätter liegen auch kostenlos zum Mitnehmen aus:

Horka: Gemeindeamt, einLaden, Gartenbau Meyer, Bäckerei Hübner, Blumen & Mehr Astrid Püschel, Möbelhaus Sommer

Kodersdorf: Gemeindeamt, Edeka Schneider, Bäckerei Kämmer, Physiotherapie Penkin, Gartenbau Kunnersdorf

Neißeaue: Gemeindeamt, Blumenhaus Färber, Bäckerei Gisa

Schöpstal: Gemeindeamt, Baumschule Rißmann, Bäckerei Wittig, Gerichtskretscham Kunnersdorf und an weiteren Stellen

Die **nächste Ausgabe** erscheint **am 05.12.2026.** Die Verteilung an die Haushalte wird in der darauffolgenden Woche durch PostModern realisiert. Der **Redaktionsschluss** ist **am 16.11.2026**.

Das Fundbüro informiert

Funddatum	Fundsache	Fundort
23.10.2026	Handy	Gemeinde Kodersdorf; Bereich Mückenhainer Straße 19, ehemals Spedition Lange
15.10.2026	Schlüssel Fahrradschloss	Gemeinde Kodersdorf Bushaltestelle Rathaus vor „Due Fratelli 2“

Die aktuelle Übersicht noch nicht abgeholter Fundsachen der letzten sechs Monate können Sie auch auf der Website des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße unter www.weisserschoeps-neisse.de jederzeit einsehen.

Ihre Bürgerpolizisten

für Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Polizeihauptmeister David Jentho	**Polizeihauptmeister Eric Meseberg**
Telefon: +49 3588 265-229	Telefon: +49 3588 265-231
Mobil: +49 173 9618695	Mobil: +49 172 8609482

Wann? donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
Wo? Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf

Sollten Sie Ihren Bürgerpolizisten nicht erreichen, wenden Sie sich bitte an den Polizeistandort Niesky.

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine beim Bürgermeister nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung Dezember

Die **Sitzung des Gemeinderates Horka** findet am **Mittwoch, 2. Dezember 2026 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Horka, Am Gemeindeamt 2, statt.
Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Horka bekanntgegeben. Einwohner der Gemeinde sind zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 7. Oktober 2026

Beschluss-Nr.	Beschluss
40/2026	Zustimmung zur Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen (LASuV, Niederlassung Bautzen) zur Erneuerung des Entwässerungskanals und Fahrbahnerneuerung der S121 in der Ortslage Horka sowie Ermächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung der erforderlichen Planungs- und Bauleistungen
41/2026	Bauantrag: Umbau Wohnhaus und Nebengelass sowie Errichtung Carport auf dem Flurstück 14 der Flur 3 der Gemarkung Horka
42/2026	Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka zur Regelung der weisungsfreien Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
43/2026	Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FF) der Gemeinde Horka

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Horka www.Horka.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 7. Oktober 2026

Beschluss-Nr.	Beschluss
44/2026	Personalangelegenheit

Einladung zur Ortschaftsratssitzung Biehain

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Biehain** findet am **Dienstag, 1. Dezember 2026, 19.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Biehain statt.
Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage der Gemeinde Horka – OR Biehain https://www.horka.de/gemeinderat/or-biehain/ bekanntgegeben.

gez. Christian Buhse, stellv. Ortsvorsteher

Einladung zur Ortschaftsratssitzung Mückenhain

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain** findet am **Montag, 30. November 2026, 19.30 Uhr** im Dorfhaus Mückenhain statt.

gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher

Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Horka,
ich lade Sie herzlich zu einer Einwohnerversammlung am

Mittwoch, dem 25. November 2026, um 18:00 Uhr in die Reithalle Horka ein.

Hauptthema der Einwohnerversammlung wird die Vorstellung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Industriegebiet am Güterbahnhof Horka“ sein.
Ich freue mich über eine zahlreiche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Horka.
Mit freundlichen Grüßen *Christoph Biele, Bürgermeister*

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka zur Regelung der weisungsfreien Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka, am 7. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellung
§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
§ 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr
§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 7 Jugendfeuerwehr
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung
§ 9 Ehrenmitglieder
§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr
§ 11 Gemeindewehrleiter
§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss
§ 13 Ortswehrleitung
§ 14 Hauptversammlung
§ 15 Bestellung von Funktionsträgern
§ 16 Wahlen
§ 17 Ehrungen
§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Horka ist eine Einrichtung der Gemeinde Horka ohne eigene Rechtspersönlichkeit und besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit folgenden Ortsfeuerwehren:

Feuerwehr Biehain, Standort: Am Erlchberg 1, 02923 Horka
Feuerwehr Horka, Standort: Rothenburger Str. 25, 02923 Horka
Feuerwehr Mückenhain, Standort: Mühlweg 2, 02923 Kodersdorf

(2) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Abteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. In der Gemeindefeuerwehr können eine Jugendfeuerwehr und eine Abteilung Logistik/Einsatzunterstützung gebildet werden. Näheres dazu können Dienstanweisungen regeln.

§ 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
b) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
c) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
d) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
e) Förderung der Brandschutzerziehung,
f) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
g) Einsatzberichterstattung,
h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
i) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG die schriftlichen Erklärungen:

a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder vor Ort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich des Standortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindewehrleiter, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Regel zunächst für eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach der Probezeit und der erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung nach Anhörung der aktiven Abteilung über die weitere Zugehörigkeit zur Wehr. Der Gemeindewehrleiter ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(5) Jeder Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung, der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, kann sich die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen lassen. Rechtliche Basis sind § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter mittels Feststellungsbescheid. Der Gemeindewehrleiter leistet einen Fachbeitrag. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung, nach § 4 Absatz 1, Punkt 6, schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindewehrleiter; sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

a) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
b) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
c) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 2,
d) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Abs. 3.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 3 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt werden würden.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der Ausscheidende hat die ihm von der Feuerwehr überlassenen Gegenstände, insbesondere die geliehene Dienstkleidung, der Gemeinde, im gereinigten Zustand zurückzugeben.

(7) Auf schriftlichen Antrag entscheidet bei wichtigem Grund die Ortswehrleitung der Feuerwehr über eine zeitlich begrenzte (max. zwei Jahre) ruhende aktive Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft und längere Ausfälle im Dienst können bei der Anrechnung der Gesamtzeit des Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt werden.

(8) Sofern der Gemeindewehrleiter berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung eines aktiven Feuerwehrangehörigen hat, ist durch die Gemeinde (ggf. auch in regelmäßigen Abständen) die Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen und zu finanzieren (§ 1 und 6 DGUV-Vorschrift 49).

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen.
Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ortswehrleitungen zu wählen.
Gleiches gilt für die Wahlen weiterer, wenn vorhanden, Funktionsträger.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehren oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und

4 unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindewehrleiter

a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Horka“, in die Personen ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden können. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und ist als Gruppenführer auszubilden. Er hat neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen. Er vertritt die Abteilung nach Innen und Außen.

(4) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied:

a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
c) den Anforderungen nicht gewachsen ist oder ausgeschlossen, bzw. entlassen wird.
d) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

(5) Jegliche Gefährdungen des Kindeswohls (im Sinne des § 1666 BGB (1)) sind durch den Jugendfeuerwehrwart oder seine Beauftragten auszuschließen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das Renteneintrittsalter erreicht haben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder sie 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

(3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen. Näheres regelt die Jubiläumsordnung der Gemeindefeuerwehr Horka.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

a) der Gemeindewehrleiter
b) der Gemeindefeuerwehrausschuss
c) die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
d) die Ortswehrleiter / Ortswehrleitungen / Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren

§ 11 Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen. Dies hat nach Anhörung des Gemeinderates durch eine Berufungsurkunde durch den Bürgermeister zu geschehen

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
c) die Zusammenarbeit der Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
k) dem Gemeinderat gegenüber Rechenschaftspflicht.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, hier die Buchst. a) bis i) und k). Ebenso der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

(7) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung und arbeitet Vorschläge zur Haushaltsplanung zu.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

a) den Funktionsträgern siehe nachfolgende Aufstellung:

- Gemeindewehrleiter
- Stellv. Gemeindewehrleiter
- Ortswehr Horka
 - Ortswehrleiter
- Ortswehr Biehain
 - Ortswehrleiter
- Ortswehr Mückenhain
 - Ortswehrleiter

b) sowie zwei gewählten Angehörigen jeder Ortswehr.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zwei- bis viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Abstimmungen des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter sowie bis zu sieben gewählten Angehörigen der Feuerwehr. Der Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleitung hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Wehr zu koordinieren und den Ortswehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Ortswehrleiter beruft die Beratungen der Ortswehrleitung mindestens aller zwei Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortswehrleitung unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Ortswehrleitung sind nicht öffentlich.

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen.
Der Bürgermeister setzt nach Anhörung der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Ortswehrleiter und/oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung, in welcher dann der Ortswehrleiter und/oder Stellvertreter neu zu wählen ist/sind. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete aktive Angehörige der Wehr mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen.

(5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und der Satzung übertragenen Aufgaben eigenständig durch.
Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten § 11 Absatz 1 und 2, hier die Buchst. a) bis i). Ebenso der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend

(6) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindewehrleiters abberufen werden.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Die Hauptversammlung verfügt über keine Auffangzuständigkeit für Angelegenheiten, die im Gemeindefeuerwehrausschuss und in den Ortswehrleitungen zu regeln sind.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(6) Für die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger Gemeindefeuerwehr Horka (Horka, Biehain, Mückenhain) sind:

- Beauftragter Atemschutz
- Beauftragter Bekleidungs- und Ausrüstungskammer (BA-Kammer)
- Jugendfeuerwehrwart
- Nachrichtengerätewart
- Leiter Abteilung Logistik
- Schriftführer

Ortswehren (Horka, Biehain, Mückenhain)
- Unterführer (Gruppenführer, Zugführer)
- Gerätewarte

(2) Der Gemeindewehrleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form bis auf Widerruf. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
Die Bestellung erfolgt mittels Handschlags und Überreichung einer Bestellungsurkunde, die der Gemeindewehrleiter ausfertigt.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindewehrleiter durch den jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen.

(5) Der Beauftragte BA-Kammer ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung und sonstigen persönlichen Ausrüstung verantwortlich. Er plant und überwacht die Beschaffungen von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung für die Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Horka in Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter/den Ortswehrleitern.

(6) Die Gerätewarte/Beauftragter Atemschutz haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter unverzüglich zu melden. Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen führen die Gerätewarte einen schriftlichen Nachweis.

(7) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung zu führen.

§ 16 Wahlen

(1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, für die Dauer von 5 Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/“Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter müssen mindestens die Qualifikation „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ haben oder nachholen.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend.
Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 und 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Wahlberechtigten anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortswehrleitungen sind als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschuss-/Leitungsmitglieder zu wählen sind. In den/die Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortswehrleitungen sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 17 Ehrungen

Festlegungen zu Ehrungen, Auszeichnungen, Geburtstagen und Beerdigungen regelt die Jubiläumsordnung der Gemeindefeuerwehr Horka.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka vom 04.03.2010 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 7. Oktober 2026
gez. Christoph Biele
Bürgermeister der Gemeinde Horka

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (FF) der Gemeinde Horka

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 13 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 7. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis
§ 1 Gleichstellung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
§ 4 Freiwilligkeitsleistungen
§ 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
§ 6 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
§ 7 Schadensersatzansprüche
§ 8 Reisekostenvergütung
§ 9 Nebenausgaben
§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka erhalten die nachfolgend aufgeführten, monatlichen Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion.

(2) Werden durch ein Mitglied zwei Führungsfunktionen ausgeübt, bekommt dieses nur die höhere Aufwandsentschädigung. Werden durch ein Mitglied eine Führungsfunktion und eine Funktion als (Atemschutz-)Gerätewart ausgeübt, bekommt dieses die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen.

(3) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Horka (Horka, Biehain, Mückenhain).

- Gemeindewehrleiter 100,00 €
- Stellv. Gemeindewehrleiter 70,00 €
- Beauftragter Atemschutz 35,00 €
- Beauftragter BA-Kammer 35,00 €
- Jugendfeuerwehrwart 50,00 €
- Nachrichtengerätewart 35,00 €

Ortswehren (Horka, Biehain, Mückenhain)
- Wehrleiter 60,00 €
- Stellv. Wehrleiter 30,00 €
- Gerätewarte 40,00 €

Funktionsträger, welche eine Aufgabe ohne die hierfür notwendigen Kenntnisse ausüben, müssen die erforderliche Ausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich beenden, sofern ihnen von Seiten der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird und entsprechende Lehrgänge zur Verfügung stehen.

(4) Nehmen Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem zweiten Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

(5) Üben zwei Kameraden eine Funktion gemeinsam aus, erhält jeder die Hälfte des angegebenen Satzes.

(6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Betroffene den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Aufwandsentschädigungsanspruch, ab dem Tag an dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(7) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden diesen jährlich überwiesen.

§ 4 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (auf Antrag mit Nachweisen vom jeweiligen Ortswehrleiter) finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten Auslagen für Einsätze erstattet. Die Auslagen werden in Form einer Pauschale bei kostenpflichtigen, rückersatzfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen gewährt:

pro Einsatz 10,00 €/Stunde
pro Reserve im Feuerwehrgerätehaus 5,00 €

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend einmal jährlich.

Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

(2) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen werden folgende Entschädigungen gewährt:

a) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen 7,50 €/Stunde.
b) Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus 5,00 €/Stunde.
c) Für Einsatzdienste in der ortsfesten Landfunkstelle („OFL“) 10,00 €/Stunde.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird bei jedem angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.

§ 6 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr, besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes. Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall werden entsprechend § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung — SächsFwVO) auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Schlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 7 Schadensersatzansprüche

Gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden Sachschäden, die den ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horka bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, auf Antrag durch die Gemeinde Horka ersetzt, sofern ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht und der Betroffene den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 8 Reisekostenvergütung

Die Dienstreisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Horka ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos.

§ 9 Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung beziehungsweise Qualifizierung erforderlich ist. Die Kosten werden quartalsweise überwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Horka vom 01.01.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 7. Oktober 2026
gez. Christoph Biele
Bürgermeister der Gemeinde Horka

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Horka für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen. Mit Beitrittsbeschluss vom 03.07.2025 wurde der durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommenen Reduzierung der Kreditermächtigung beigetreten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.301.000 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.835.400 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -534.400 Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 Euro

- Gesamtergebnis auf -534.400 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 149.200 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 Euro

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -385.200 Euro

im Finanzhaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.024.900 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.380.200 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -355.300 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 297.300 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 309.600 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -12.300 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -367.600 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 140.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 112.100 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 28.300 Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -339.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 68.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 676.040 EUR festgesetzt

§ 5

Die Hebesätze sind in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Horka vom 05.12.2024 festgesetzt. Nachrichtlich:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v.H.
Gewerbesteuer auf 410 v.H.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Datum vom 16.06.2025 folgende Haushaltsverfügung zum Doppelhaushalt 2025/2026 beschieden:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird in Höhe von 387.300 genehmigt.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 78.800 € wird in Höhe von 68.800 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
3. Die Genehmigungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ergehen unter folgenden Nebenbestimmungen:
 a. Die Kreditermächtigungen im Jahr 2025 und 2026 in Höhe von sind zweckgebunden zur Finanzierung der Maßnahmen im Bereich des Bauhofs, des Brandschutzes, der Grundschule sowie den Brückenbaus einzusetzen.
 b. Die Gemeinde Horka hat dem Landratsamt unverzüglich, spätestens bis 30.11.2025, ein Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen. Das Haushaltsstrukturkonzept hat die Liquidität über den gesamten Finanzplanungszeitraum sicherzustellen sowie spätestens ab dem vierten Folgejahr die Erwirtschaftung eines Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der ordentlichen Tilgungen abzusichern.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit **vom 11.11. bis 20.11.2026** während der Dienstzeiten, auch außerhalb der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) zur Einsichtnahme beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1 in Kodersdorf, Zimmer 317, ausgelegt ist. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine vorhergehende Terminabstimmung wünschenswert.

Horka, den 31.07.2025
gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horka, den 31.07.2025
gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Horka für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde

Der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Horka hat am 14.10.2026 beschlossen, die Gebührenordnung für den Friedhof Horka vom 26.09.2018, zuletzt geändert am 15.12.2021, in der Tarifstelle 1 im § 2 zu ergänzen.

1.6.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte 4 € 5.203,39

Horka, den 14.10.2026
Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Horka

Bekanntmachung der Gemeinde Horka
Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Industriegebiet am Güterbahnhof Horka“

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet am Güterbahnhof Horka“ beschlossen.
Durch die Ausweisung großflächiger Industrie- und Gewerbeflächen in der Gemeinde Horka, im Landkreis Görlitz, werden im Zuge des aktuellen Strukturwandels gezielt Standortvoraussetzungen geschaffen. Ziel ist es, die industrielle Wirtschaft zu stärken und neue Wertschöpfungs- sowie Beschäftigungspotenziale zu entwickeln, indem sich zukunftsfähige Branchen ansiedeln. Im Rahmen des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2024/1735 („Net Zero Industry Act“ – NZIA) streben die Länder Brandenburg und Sachsen die Ausweisung der Region Lausitz als ein „Net Zero Valley“ an. Mit Anerkennung der Lausitz als erstes Net Zero Valley in der EU soll die Region als industrieller Modellraum für Netto-Null-Technologien etabliert und der Strukturwandel unterstützt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, wirtschaftliche Entwicklung und Klimaschutz in Einklang zu bringen. Der Plan trägt zudem zur Umsetzung übergeordneter klimapolitischer Zielsetzungen bei, wie z. B. der Klimaneutralität gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz bis spätestens 2045.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im östlichen Gemeindegebiet auf den Flurstücken der Gemarkungen Horka und Biehain, nördlich des Güterbahnhofes, westlich und östlich der Staatsstraße S121.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet am Güterbahnhof Horka“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen in der Fassung vom 31. August 2026 steht über das zentrale Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/weisserschoeps-neisse/beteiligung/themen/1068852) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Horka (https://www.horka.de/bekanntmachungen/) zur Einsichtnahme zur Verfügung:

vom 09.11.2026 bis einschließlich 11.12.2026

Zusätzlich liegen die Planunterlagen innerhalb des genannten Zeitraumes zu jedermanns Einsicht und Erörterung im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf, Raum 304 (Bauverwaltung) während der folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag:	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 11.00 Uhr

Während des Beteiligungszeitraumes können Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Industriegebiet am Güterbahnhof Horka“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@vvwsn-mail.de, bei Bedarf auch postalisch oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Industriegebiet am Güterbahnhof Horka“ unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten sowie zur Information der Beteiligten über das Ergebnis der Abwägung verwendet. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

C. Biele, Bürgermeister

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf** findet am **Dienstag, 10. November 2026, um 19.00 Uhr** im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.
Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf bekanntgegeben.

gez. Schöne, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf am 6. Oktober 2026

Beschluss-Nr.	Tagesordnungspunkt
51/2026	Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Kodersdorf
52/2026	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kodersdorf
53/2026	Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf
54/2026	Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem LaSuV und der Gemeinde Kodersdorf zur Erneuerung der Rad- und Fußwegbrücke an der B 115 über dem Weißen Schöps
55/2026	Implementierung der kommunalen Wärmeplanung mittels Schaffung und Besetzung einer Personalstelle
56/2026	Antragstellung LEADER-Förderung – Ausstattung Ärztehaus (DLZ)
57/2026	Erweiterung Kläranlage Kodersdorf – Los 2 EMSR Nachtrag 08
58/2026	Kläranlage als Kritische Infrastruktur und Beschaffung Überwachungsanlage

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf www.kodersdorf.de veröffentlicht.

Terminvorschau 2026

Monat	Gemeinderatssitzung (dienstags 1x im Monat, 19.00 Uhr) im Ratszimmer
Dezember	08.12.2026

Bürgerfragestunde

Liebe Bürger,
in diesem Jahr möchten wir wieder unseren Einwohnern in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit geben, im Rahmen einer öffentlichen Bürgerfragestunde vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung Fragen an die gewählten Vertreter und den Bürgermeister zu stellen.
Die nächste davon wird am 10. November 2026 um 19.00 Uhr im Ratszimmer stattfinden. Sie sind dazu – wie auch zu jeder anderen öffentlichen Sitzung – recht herzlich eingeladen.
Über weitere Termine der Bürgerfragestunde informieren wir Sie an dieser Stelle, die oben vorgeschlagenen Termine sind unter Vorbehalt.
Unabhängig davon steht Ihnen die Gemeinde für Ihre Anliegen und Fragen auch weiterhin über die gewohnten Wege zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverwaltung Kodersdorf

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kodersdorf

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 6. Oktober 2026 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Gleichstellung 3
§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderates 3
§ 3 Fraktionen 3

Zweiter Teil 4
Rechte und Pflichten der Gemeinderäte 4
§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte 4
§ 5 Informations- und Anfragerecht 4
§ 6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht 5

Dritter Teil Geschäftsführung des Gemeinderates 6

Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates 6
§ 7 Einberufung der Sitzung 6
§ 8 Aufstellen der Tagesordnung 6
§ 9 Beratungsunterlagen 7
§ 10 Veröffentlichungen 7

Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates 8
§ 11 Teilnahmepflicht 8
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen 8
§ 13 Sitzordnung 8
§ 14 Vorsitz im Gemeinderat 8
§ 15 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates 9
§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates 10
§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates 10
§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung 11
§ 19 Redeordnung 11
§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung 12
§ 21 Sachanträge 13
§ 22 Beschlussfassung 13
§ 23 Abstimmungen 14
§ 24 Wahlen 14
§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters 15
§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung 15
§ 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung 16

Dritter Abschnitt Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit 16
§ 28 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates 16
§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit 17

Vierter Teil Schlussbestimmungen, Inkrafttreten 17
§ 30 Schlussbestimmungen 17
§ 31 Inkrafttreten 18

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 3 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.
Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil
Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem Akteneinsicht gewährt.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermögli-

chen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO (§ 37 Abs. 2 SächsGemO) dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 12 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

Dritter Teil
Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt
Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 7 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 8 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 3 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 9 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

(2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Kodersdorf Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 11 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 13 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat,

einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte (auch nicht anwesende im Vorwege schriftlich) zustimmen.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Die Anmeldung eines Antrags zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Beratung,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 21 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Beratungsraum gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 17 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Abschnitt
Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
a) den Namen des Vorsitzenden,
b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
c) die Gegenstände der Verhandlung,
d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen. Die Protokollierung kann begleitend oder auch eigenständig durch entsprechende Software, unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), erstellt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Kodersdorf veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.11.2004 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Kodersdorf, 7. Oktober 2026

René Schöne
Bürgermeister der Gemeinde Kodersdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Kodersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 6. Oktober 2026 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines 2
§ 1 Gleichstellung 2
Zweiter Teil: Organe der Gemeinde 2
§ 2 Organe der Gemeinde 2
Erster Abschnitt - Gemeinderat 2
§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates 2
§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates 2
Zweiter Abschnitt - Bürgermeister 3
§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters 3
§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters 3
§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters 5
Dritter Teil: Mitwirkung der Einwohner 5
§ 8 Einwohnerversammlung 5
§ 9 Einwohnerantrag 5
§ 10 Bürgerbegehren 5
Vierter Teil: Sonstige Vorschrift 6
§ 11 Inkrafttreten 6

Erster Teil:
Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zweiter Teil:
Organe der Gemeinde

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat kann seinen Vertretern für Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt sich gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 29 Abs. 3 SächsGemO nach der nächstniedrigeren Einwohnergrößengruppe.

(3) Der Gemeinderat kann durch Beschluss zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten zeitweilig beratende nicht ständige Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Angelegenheiten übergeben.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Wertgrenzen verstehen sich dabei grundsätzlich als Bruttobeträge der Auftrags- bzw. Vertragswerte des wirtschaftlichen Vorgangs.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, betragsunabhängig, ansonsten bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall,
3. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 15.000 Euro,
4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.500 Euro,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
14. die Beflaggung des Dienstgebäudes gemäß der aktuell gültigen VwV Beflaggung des Freistaates Sachsen
15. Die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;

(3) Bürgermeister vertritt die Gemeinde in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Er übt in den in § 28 Abs. 2 Nr.15 und § 96 Abs.1 SächsGemO genannten Angelegenheiten seine Befugnis aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates aus.

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung, sowie beim Vorsitz im Gemeinderat und bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Dritter Teil:
Mitwirkung der Einwohner

§ 8 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Vierter Teil:
Sonstige Vorschrift

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kodersdorf in der Fassung vom 03.04.2015 mit all ihren Änderungen außer Kraft. Ebenfalls wird die Wasserwehrsatzung in der Fassung vom 23.10.2007 aufgehoben.

Kodersdorf, 7. Oktober 2026
gez. René Schöne
Bürgermeister der Gemeinde Kodersdorf

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Gemeinde Neißeaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de
Internet: www.neisseaue.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Herr Wiesner bietet den Bürgern und Bürgerinnen zusätzlich flexible Sprechzeiten an. Um vorherige Terminabsprache wird jedoch gebeten.

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeaue verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue** findet am **Donnerstag, 3. Dezember 2026, 18.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Groß Krauscha statt.
Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Neißeaue bekanntgegeben.

gez. Per Wiesner, Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue am 1. Oktober 2026

Beschluss-Nr.	Tagesordnungspunkt
39/2026	Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neißeaue
40/2026	Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue
41/2026	Vergabe der Leistungen für umfangreiche Baumschnittmaßnahmen in der Gemeinde Neißeaue an den wirtschaftlichsten Bieter

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Neißeaue www.neisseaue.de veröffentlicht.

Terminvorschau für die Sitzungen des Ortschaftsrates für die Ortschaften Deschka, Zentendorf und Zodel

Monat	Termin	Sitzungsort
Dezember	08.12.2026	OZ Zodel

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ortschaftsratssitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritik sind wir dankbar.

gez. André Großmann, Ortschaftsratsvorsitzender

Terminvorschau für die Sitzungen des Ortschaftsrates für die Ortschaften Groß Krauscha mit Neu Krauscha & Emmerichswalde sowie Kaltwasser mit Klein Krauscha

Monat	Termin	Sitzungsort
Dezember	09.12.2026, 17.00 Uhr	OZ Groß Krauscha

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ortschaftsratssitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritik sind wir dankbar.

gez. Andrea Wiedmer, Ortschaftsratsvorsitzende

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 01.10.2026 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Gleichstellung 3
§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderates 3
§ 3 Fraktionen 3

Zweiter Teil 4
Rechte und Pflichten der Gemeinderäte 4
§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte 4
§ 5 Informations- und Anfragerecht 4
§ 6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht 5

Dritter Teil Geschäftsführung des Gemeinderates 5
Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates 5
§ 7 Einberufung der Sitzung 5
§ 8 Aufstellen der Tagesordnung 6
§ 9 Beratungsunterlagen 7
§ 10 Veröffentlichungen 7
Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates 7
§ 11 Teilnahmepflicht 7
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen 7
§ 13 Sitzordnung 8
§ 14 Vorsitz im Gemeinderat 8
§ 15 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates 8
§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates 9
§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates 9
§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung 10
§ 19 Redeordnung 11
§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung 11
§ 21 Sachanträge 12
§ 22 Beschlussfassung 12
§ 23 Abstimmungen 13
§ 24 Wahlen 13
§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters 14
§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung 14
§ 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung 14
Dritter Abschnitt Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit 15
§ 28 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates 15
§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit 16

Vierter Teil Geschäftsführung der Ortschaftsräte 16
§ 30 Geschäftsgang der Ortschaftsräte 16

Fünfter Teil Schlussbestimmungen, Inkrafttreten 17
§ 31 Schlussbestimmungen 17
§ 32 Inkrafttreten 17

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 3 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.
Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil
Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem Akteneinsicht gewährt.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO (§ 37 Abs. 2 SächsGemO) dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 12 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

Dritter Teil
Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt
Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 7 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürger-

meister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 8 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 9 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

(2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Neißeaue Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 11 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 13 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte (auch nicht anwesende im Vorwege schriftlich) zustimmen.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Die Anmeldung eines Antrags zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Beratung,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 21 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Beratungsraum gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 17 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Abschnitt
Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
a) den Namen des Vorsitzenden,
b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
c) die Gegenstände der Verhandlung,
d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen. Die Protokollierung kann begleitend oder auch eigenständig durch entsprechende Software erstellt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Neißeaue veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil
Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 30 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Neißeaue, 02.10.2026
gez. Per Wiesner
Bürgermeister der Gemeinde Neißeaue

Hauptsatzung der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 01.10.2026 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines 2
§ 1 Gleichstellung 2
Zweiter Teil: Organe der Gemeinde 2
§ 2 Organe der Gemeinde 2
Erster Abschnitt - Gemeinderat 2
§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates 2
§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates 2
Zweiter Abschnitt - Bürgermeister 3
§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters 3
§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters 3
§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters 4
Dritter Teil: Vollmachten Verwaltungsverband 5
§ 8 Übertragung Vollmachten 5
Vierter Teil: Mitwirkung der Einwohner 5
§ 9 Einwohnerversammlung 5
§ 10 Einwohnerantrag 5
§ 11 Bürgerbegehren 6
Fünfter Teil: Ortschaftsverfassung 6
§ 12 Ortschaftsverfassung 6
Sechster Teil: Sonstige Vorschrift 7
§ 13 Inkrafttreten 7

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zweiter Teil: Organe der Gemeinde

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
Der Gemeinderat kann seinen Vertretern für Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt sich gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 29 Abs. 3 SächsGemO nach der nächstniedrigeren Einwohnergrößengruppe.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit, da die Gemeinde Neißeaue Mitglied im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße ist. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Wertgrenzen verstehen sich dabei grundsätzlich als Bruttobeträge der Auftrags- bzw. Vertragswerte des wirtschaftlichen Vorgangs.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, betragsunabhängig, ansonsten bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
3. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 25.000 Euro,
4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.500 Euro,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigen,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
14. die Beflaggung des Dienstgebäudes gemäß der aktuell gültigen VwV Beflaggung des Freistaates Sachsen

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung, sowie beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Dritter Teil: Vollmachten Verwaltungsverband

§ 8 Übertragung Vollmachten

Dem Verbandsvorsitzenden und der jeweils leitenden Funktion/Person der Abteilung Kämmerei, Allgemeine Verwaltung, Ordnungsverwaltung und Bauverwaltung bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße werden folgende Vollmachten übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 Euro im Einzelfall,
4. die Entscheidung über Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements,
5. der Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften,
6. die Unterzeichnung von Fördermittelanträgen sowie die ergebnisorientierte Weiterbearbeitung und Unterzeichnung aller weiteren Unterlagen die mit der jeweiligen Fördermaßnahme im Zusammenhang stehen.

Vierter Teil: Mitwirkung der Einwohner

§ 9 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Fünfter Teil: Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

(1) ln folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
Deschka mit Zentendorf, Zodel
Groß Krauscha mit Neu Krauscha, Kaltwasser mit Klein Krauscha und Emmerichswalde

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus jeweils fünf Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Die Ortschaftsräte entscheiden über alle in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten. Weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, werden zur dauerhaften Erledigung nicht übertragen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Sechster Teil: Sonstige Vorschrift

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neißeaue in der Fassung vom 24.09.2015 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Neißeaue, 02.10.2026
gez. Per Wiesner
Bürgermeister der Gemeinde Neißeaue

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten des Bürgermeister
Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal** findet am Mittwoch, **17. November 2026, 19.00 Uhr** im Rittersaal des Schlosses in Ebersbach statt.
Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Schöpstal bekanntgegeben.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Terminvorschau 2026

Monat	Gemeinderatssitzung (immer Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr)
Dezember	16.12.2026

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal am 23. September 2026.

Beschluss-Nr.	Tagesordnungspunkt
41/2026	Errichtung Wohnhaus 2-geschossig mit Keller auf dem Flurstück 50 der Flur 6 der Gemarkung Kunnersdorf
42/2026	Fassadenanstrich Grundschule Ebersbach – Westseite
43/2026	2. Lesung und Beschluss Hauptsatzung
44/2026	2. Lesung und Beschluss Geschäftsordnung
45/2026	Annahme von Spenden

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Schöpstal veröffentlicht: www.gemeinde-schoepstal.de

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBi. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 23. September 2026 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen 3
§1 Gleichstellung 3
§2 Zusammensetzung des Gemeinderätes 3
§3 Fraktionen 3
Zweiter Teil 4
Rechte und Pflichten der Gemeinderäte 4
§4 Rechtsstellung der Gemeinderäte 4
§5 Informations- und Anfragerecht 5
§6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht 5
Dritter Teil Geschäftsführung des Gemeinderates 5
Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates 5
§7 Einberufung der Sitzung 5
§8 Aufstellen der Tagesordnung 6
§9 Beratungsunterlagen 7
Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates 7
§11 Teilnahmepflicht 7
§12. Öffentlichkeit derSitzungen 7
§13 Sitzordnung 8
§14 Vorsitz Im Gemeinderat 8
§15 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates 8
§16 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates 9
§17 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates 9
§18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung 10
§19 Redeordnung 11
§20 Anträge zur Geschäftsordnung 11
§21 Sachanträge 12
§22 Beschlussfassung 13
§23 Abstimmungen 13
§24 Wahlen 13
§25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters 14
§26 Ordnungsruf und Wortentziehung 14
§27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung 14
Dritter Abschnitt Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit 15
§28 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates 15
§29 Unterrichtung der Öffentlichkeit 16
Vierter Teil Schlussbestimmungen, Inkrafttreten 17
§30 Schlussbestimmungen 17
§31 Inkraftreten 17

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese
Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§2 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§3 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.
Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach $ 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach 8 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil
Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§5 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem Akteneinsicht gewährt.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO (§ 37 Abs. 2 SächsGemO) dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 12 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

Dritter Teil
Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt
Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 7 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 8 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 3 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 9 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

(2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Schöpstal Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 11 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 13 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemöO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung Öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach §10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
d) de Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte (auch nicht anwesende im Vorwege schriftlich) zustimmen

§ 19 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Die Anmeldung eines Antrags zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
a) auf Schluss der Beratung,
b) auf Schluss der Rednerliste,
c) auf Verweisung an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal

das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 21 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeisterist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmenstichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsffei‘ zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Beratungsraum gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 17 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Abschnitt
Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
a) den Namen des Vorsitzenden,
b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
c) die Gegenstände der Verhandlung,
d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen. Die Protokollierung kann begleitend oder auch eigenständig durch entsprechende Software erstellt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Schöpstal veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 04.01.2000, außer Kraft.

Schöpstal, 24.09.2026
Bernd Kalkbrenner
Bürgermeister der Gemeinde Schöpstal

Hauptsatzung der Gemeinde Schöpstal

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 23.09.2026 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeines 2
§ 1 Gleichstellung 2
Zweiter Teil: Organe der Gemeinde 2
§ 2 Organe der Gemeinde 2
Erster Abschnitt - Gemeinderat 2
§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates 2
§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates 2
Zweiter Abschnitt - Bürgermeister 2
§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters 2
§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters 3
§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters 4
Dritter Teil: Vollmachten Verwaltungsverband 4
§ 8 Übertragung Vollmachten 4
Vierter Teil: Mitwirkung der Einwohner 5
§ 9 Einwohnerversammlung 5
§ 10 Einwohnerantrag 5
§ 11 Bürgerbegehren 5
Fünfter Teil: Sonstige Vorschrift 6
§ 12 Inkrafttreten 6

Erster Teil:
Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zweiter Teil:
Organe der Gemeinde

§ 2 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die

Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
Der Gemeinderat kann seinen Vertretern für Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Wertgrenzen verstehen sich dabei grundsätzlich als Bruttobeträge der Auftrags- bzw. Vertragswerte des wirtschaftlichen Vorgangs.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit diese durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, betragsunabhängig, ansonsten bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
3. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 50.000 Euro,
4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 nach TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.500 Euro,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigen,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
14. die Beflaggung des Dienstgebäudes gemäß der aktuell gültigen VwV Beflaggung des Freistaates Sachsen

Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung, sowie beim Vorsitz im Gemeinderat und bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Dritter Teil: Vollmachten Verwaltungsverband

§ 8 Übertragung Vollmachten

Dem Verbandsvorsitzenden und der jeweils leitenden Funktion/Person der Abteilung Kämmerei, Allgemeine Verwaltung, Ordnungsverwaltung und Bauverwaltung bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße werden folgende Vollmachten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro,
2. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 Euro im Einzelfall,
3. die Unterzeichnung von Fördermittelanträgen sowie die ergebnisorientierte Weiterbearbeitung und Unterzeichnung aller weiteren Unterlagen die mit der jeweiligen Fördermaßnahme im Zusammenhang stehen.

Der Bürgermeister der Gemeinde ist umgehend über die Maßnahmen zu informieren.

Vierter Teil: Mitwirkung der Einwohner

§ 9 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Fünfter Teil: Sonstige Vorschrift

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schöpstal in der Fassung vom 18.03.2015 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Schöpstal, 24.09.2026

Bernd Kalkbrenner
Bürgermeister der Gemeinde Schöpstal

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

– Anzeigen –







Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Termine der Fahrbibliothek



Horka Kita
Montag, 09.11. 14.30–15.15 Uhr
Montag, 23.11. 14.30–15.15 Uhr

Horka / Biehain Bus-H
Montag, 09.11. 15.30–16.15 Uhr
Montag, 23.11. 15.30–16.15 Uhr

Horka Bäckerei Wehrkirche
Montag, 09.11. 18.30 - 18.45 Uhr

Kodersdorf Bhf Containerplatz
Montag, 23.11. 17.45 - 18.00 Uhr

Kodersdorf Großer Parkplatz
Freitag, 20.11. 17.30 - 18.00 Uhr
Freitag, 04.12. 17.30 - 18.00 Uhr

Neißeaue / Kaltwasser Bus-H
Montag, 23.11. 16.30 - 17.00 Uhr

Neißeaue / Klein Krauscha Bus-H
Montag, 23.11. 17.15 - 17.30 Uhr

Neißeaue / Zodel Kita
Freitag, 04.12. 15.00 - 15.45 Uhr

Neißeaue / Groß Krauscha Kita
Freitag, 20.11. 16.45 - 17.15 Uhr
Freitag, 04.12. 16.45 - 17.15 Uhr

Neißeaue / Deschka Kita
Freitag, 20.11. 15.00 - 15.45 Uhr

Schöpstal / Girbigsdorf Sandschänke
Mittwoch, 11.11. 15.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, 25.11. 15.00 - 15.30 Uhr

Schöpstal / Ebersb. ehem. Gaststätte
Mittwoch, 11.11. 15.45 - 16.30 Uhr
Mittwoch, 25.11. 15.45 - 16.30 Uhr

Schöpstal / Kunnersdorf Kirchplatz
Mittwoch, 11.11. 16.45 - 17.45 Uhr
Mittwoch, 25.11. 16.45 - 17.45 Uhr

– Anzeigen –







1. Schöpstaler Wandertag führt rund 70 Wanderfreunde durch die Östliche Oberlausitz

Eine 16-Kilometer-Wanderung, engagierte Vereine und viel Natur: Der erste Schöpstaler Wandertag zeigt, was ein gut gepflegtes Wanderwegenetz und ehrenamtliches Engagement in der Region möglich machen.





Am Samstag, den 19.September 2026, veranstaltete die LEADER-Region Östliche Oberlausitz den 1. Schöpstaler Wandertag. Rund 70 Teilnehmende wanderten bei schönstem Wetter entlang des Schöpstalwanderweges von Kodersdorf über Kunnersdorf und Schöpstal bis zum Dorfmuseum in Markersdorf. Christoph Biele, Vorsitzender des Lokalen Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. und René Schöne, Bürgermeister der Gemeinde Kodersdorf, eröffneten den Wandertag. „Ein attraktiver Wanderweg entsteht nicht allein durch Förderung. Es braucht Menschen vor Ort, die sich kümmern und Verantwortung übernehmen“, betonte Christoph Biele. Der Wandertag zeige auf anschauliche Weise, wie Förderung, kommunales Engagement und Ehrenamt zusammenwirken können.

Für Stärkung unterwegs sorgten der Karnevalclub Rengersdorf e.V., der Kulturfreunde Kunnersdorf e.V., der Heimatverein Schöpstal e.V. und der Dorfmuseum Markersdorf e.V. und luden an verschiedenen Stationen zu kleinen Pausen und Gesprächen ein.

Der Schöpstalwanderweg wurde im Rahmen des Wanderwegeprojektes der LEADER-Region Östliche Oberlausitz instandgesetzt. Ziel des Projektes ist es, Schritt für Schritt ein attraktives und gepflegtes Wanderwegenetz in der Region zu schaffen.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie unter:
www.oestliche-oberlausitz.de.

Kontakt: LEADER-Regionalmanagement Östliche Oberlausitz
Fabian Kahoun
Görlitzer Straße 25
02923 Kodersdorf OT Särichen
E-Mail: f.kahoun@oestliche-oberlausitz.de
Telefon: 0173 3072509

Östliche Oberlausitz
Integrierte Ländliche Entwicklung

Kofinanziert von der Europäischen Union

– Anzeigen –



AUTOHAUS GOTHAN
Klaus-Dieter Gothan e. K. · Kfz-Meisterbetrieb

- *Typenfreie Werkstatt*
- *Klimaservice*
- *HU/AU*
- *Unfallreparatur*



Am Flugplatz 20 · 02828 Görlitz
Telefon 03581 32390 · Telefax 323929
E-Mail: info@autohaus-gothan.de

CITROËN
CITROËN-Servicepartner

Dach und Hausreparaturservice
Besser
preiswert – schnell – zuverlässig
Torsten Besser, Weidenweg 5, 02929 Rothenburg OT Uhsmannsdorf
Tel. 035892 3547, Fax 39502, Mobil 0173 8312551, torstenbesser@web.de

Betreuungsteam Niesky
Neue Öffnungszeiten seit 01.10.2026!
Mo. - Do. 8:30 - 16:00 Uhr
Fr. 8:30 - 13:00 Uhr
Sa., So. und Feiertage geschlossen.
Dagmar Stephan ☎ 0162 641 72 21
Geschäftsführerin
kontakt@betreuungsteam-niesky.de
www.betreuungsteam-niesky.de
Königshainer Straße 5, Haus 2 · 02906 Niesky

Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf	110
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt	112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz
Girbigsdorfer Straße 1-3, 02828 Görlitz

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich Haus Z:

Mittwoch und Freitag:	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich Haus C:

Wochenende, Feiertage und Brückentage	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky
Plittstraße 24, 02906 Niesky

Wochenende, Feiertage und Brückentage	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z.B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport	03571 19222
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS / Feuerwehr	03571 19296
Sperren von Bankkarten, Kreditkarten, Handys	116 116

Die **SachsenEnergie** ist für Strom und Gas weiterhin Ihr Partner in Ostsachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet (www.sachsenenergie.de).

Service Telefon der SachsenEnergie	**0800 6686868**
Service Telefon der SachsenNetze	**0800 0320010**
Störungsrufnummer Erdgas	**0351 50178880**
Störungsrufnummer Strom	**0351 50178881**

Störungen in den Bereichen Trinkwasser (TW) und Abwasser (AW) für Kodersdorf und Neißeaue

SWG Service GmbH, Demianiplatz 23, 02826 Görlitz
https://www.stadtwerke-goerlitz.de
Störungshotline: rund um die Uhr - 03581 33555

Deutsches Rotes Kreuz | DRK Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V.

PSNV im Katastrophenschutz:
Im Gespräch mit Steffen Weiß



©DRK Görlitz Stadt und Land e.V.

Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) gibt es im Landkreis Görlitz seit Jahren. Nun sind zwei neue PSNV-Staffeln im Katastrophenschutz geplant.

Steffen Weiß kennt diese Arbeit wie kaum ein anderer – und erklärt, was dahintersteckt und was sich jetzt ändert.

DU MACHST PSNV SCHON SEIT VIELEN JAHREN – WAS ÄNDERT SICH JETZT?

Bei Großschadenslagen oder Katastrophen ist die Struktur der Hilfeleistung eine ganz andere als bei unseren üblichen Einsätzen. Normalerweise sind wir da, wenn alle anderen schon wieder weg sind. Für die PSNV-Staffeln im Katastrophenschutz ergibt sich eine andere Organisation: eine stärkere Einbindung in die vorhandenen Organisationsstrukturen und eine engere Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten, Feuerwehren, Polizei sowie den anderen Akteuren der Krisenintervention und Notfallseelsorge.

Der große Unterschied: Die PSNV-Staffeln sind für die Betreuung vieler Betroffener bei Großschadenslagen gedacht. Die bestehenden Krisenin terventionsteams sind dagegen auf die individuelle Betreuung Einzelner eingerichtet.

WARUM HAST DU DAMIT ANGEFANGEN – WAS HAT DICH BEWOGEN?

Zum DRK bin ich mit Anfang 20 gekommen, als ich meinen Wehrersatzdienst im Katastrophenschutz geleistet habe. Danach habe ich nebenbei eine Ausbildung zum Rettungssanitäter gemacht und bin viele Jahre ehrenamtlich im Rettungsdienst gefahren.
Dabei habe ich oft gesehen, dass auch Angehörige, Ersthelfer oder Augenzeugen Hilfe benötigen – und zwar in Form von jemandem, der sich einfach um sie kümmert, sie betreut und berät. Hier kommen die Kriseninterventionsteams ins Spiel.

WAS BRAUCHT JEMAND, DER BEI EUCH MITMACHEN WILL?

Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, für andere da sein zu wollen. Außerdem sollte man schon ein bisschen Lebens - erfahrung mitbringen und mit beiden Beinen im Leben stehen. Man darf nicht vergessen: Wir kommen dann zum Einsatz, wenn für andere Menschen gerade die Welt aus den Fugen gerät.
Außerdem muss man die Zeit dafür aufbringen können und wollen. Unsere Einsätze sind nicht planbar. Sie finden zu jeder Tages- und Nachtzeit statt, auch an Wochenenden, Feiertagen und an Weihnachten.

WAS NIMMST DU SELBST AUS DIESER ARBEIT MIT?

Für mich persönlich zeigt jeder Einsatz, wie schnell sich das Leben verändern kann. Aber ich sehe meine eigenen Probleme – und jeder von uns hat ja welche – mit ganz anderen Augen. Mein Ehrenamt in der Psychosozialen Notfallversorgung „erdet" mich immer wieder.

Veranstaltungen im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Gemeinde Horka

Samstag, 14. November 2026, 9.00 – 17.00 Uhr
Sonntag, 15. November 2026, 9.00 – 16.00 Uhr
Große Kleintierschau, Reithalle des Reitvereins, Reiterweg 15, Horka, Rassegeflügelverein Horka und Umgebung von 1905 e. V. und Rassekaninchenzüchterverein S118 Uhsmannsdorf e. V.

Sonntag, 15. November 2026, Volkstrauertag - Gedenkstunden

10.00 Uhr	Gedenkstätte an der Wehrmauer Horka
10.30 Uhr	Kriegsgräberfriedhof in Mückenhain
11.00 Uhr	Friedhof Biehain

Gemeinderat Horka, Evangelische Kirchengemeinde Horka

Dienstag, 8. Dezember 2026, 15.00 Uhr,
Senioren-Weihnachtsfeier im Dorfhaus Mückenhain, Ortschaftsratswichtel

Einladung zur Krabbelgruppe

Wann? **jeden Montag**
Zeit? **9.15 – 10.45 Uhr**
Wo? **Kita in Horka**

Telefon 035892 3217 oder
kita.horka@drk-goerlitz.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gemeinde Neißeaue

Dienstag, 10. November 2026, 14.00 Uhr, Schlachtschlüsselessen, Ortschaftszentrum Zodel, Seniorengruppe Zodel

Mittwoch, 11. November 2026, 16.00 Uhr,
Lampionumzug zum Martinstag, Kinderschloss Sonnenschein

Mittwoch, 25. November 2026, 16.30 – 18.00 Uhr,
SpielzeugTrödelmarkt, Kinderschloss Sonnenschein

Donnerstag, 3. Dezember 2026, 09.30 Uhr,
Geburtstags-Café für Senioren, Kinderschloss Sonnenschein
Team und Elternrat der Kita Kinderschloss Sonnenschein in Groß Krauscha – weitere Informationen auf S. 49 –

Mittwoch, 25. November 2026, 14.00 Uhr,
Seniorentreff Groß-Krauscha, Ortschaftszentrum Groß-Krauscha, Seniorengruppe Groß-Krauscha

Samstag, 12. Dezember 2026, 14.00 – 19.00 Uhr,
Freiluft-Weihnachtsmarkt, Kulturhaus in Pieńsk (Penzig), Förderverein Ehrenamt Neißeaue e. V.

Samstag, 12. Dezember 2026, 14.00 – 17.00 Uhr,
Dorfausstellung DDR Spielsachen, Ortschaftszentrum Zodel, Historiker

Krabbelgruppe Kita „Der gute Hirte"

Wann? **jeden 1. Dienstag im Monat**
Zeit? **9.30 Uhr**
Wo? **Krippe der Kita Zodel**

Evangelische Kita „Der gute Hirte" Zodel
Dorfstraße 166, 02829 Neißeaue
kita@kirche-zodel.de, **Telefon 035820 60402**
Leiterin A. Kreisel

Einladung zum Kennenlernen

Wann? **jeden Mittwoch**
Zeit? **15.30 – 16.00 Uhr**
Wo? **Kita in Groß-Krauscha**

Dorfallee 105g, 02829 Neißeaue, Groß-Krauscha
Telefon: 035820 60263, kinderschloss@gemeinde-neisseaue.de

Gemeinde Kodersdorf

Samstag, 5. Dezember 2026, ab 16.00 Uhr, Lichterturnen,
Turnhalle Oberschule Kodersdorf, SV Aufbau Kodersdorf 1951 e.V.,
- Informationen im Gemeindeteil -

Sonntag, 6. Dezember 2026, ab 15.30 Uhr, 24. Weihnachtsmarkt
im Städtl in Kodersdorf, Gemeinde Kodersdorf

Donnerstag, 10. Dezember 2026, Ladies DanceFitness-After-work-Party, Vereinshaus des KCR in Särichen, SV Aufbau Kodersdorf 1951 e. V. und Karnevalclub Rengersdorf e. V.
- wenige Restplätze! Infos unter www.sv-aufbau-kodersdorf.de -

Gemeinde Schöpstal

Montag, 16. November 2026, 14.00 Uhr, Spielenachmittag der Senioren Ebersbach, Rittersaal im Schloss Ebersbach, Senioren Ebersbach – nur mit Anmeldung, mehr Infos im Gemeindeteil –

Montag, 7. Dezember 2026, 14.00 Uhr, Weihnachtsfeier der Senioren Ebersbach, Saal der „Sandschänke" Girbigsdorf, Senioren Ebersbach – nur mit Anmeldung, mehr Infos im Gemeindeteil –

Einladung zur Krabbelgruppe der Kita Sonnenhügel

Wann? **jeden 1. Mittwoch im Monat, 15.00–16.00 Uhr**
Wo? **Kita Sonnenhügel, Oberdorf 24, 02829 Kunnersdorf**

Anmeldung unter Tel. 035825 5447.
Herzliche Grüße *Kita-Team der Kita Sonnenhügel*

– Anzeige –



DIE KREISMUSIKSCHULE DREILÄNDERECK / SCHULTEIL HERRNHUT UND DIE EVANGELISCHEN ZINZENDORFSCHULEN HERRNHUT LADEN EIN:

EVANGELISCHE ZINZENDORF SCHULEN HERRNHUT

Samstag, 28. November 2026
Adventskonzert – 15 Uhr
Adventssingstunde – 19 Uhr
Kirchensaal der Brüdergemeine Herrnhut
Zinzendorfplatz 1, 02747 Herrnhut
Der Eintritt ist frei, über eine Spende freuen wir uns.
KREISMUSIKSCHULE DREILÄNDERECK

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041
E-Mail: info@gemeinde-horka.de
Internet: www.horka.de

Volkstrauertag am 15. November 2026

Anlässlich des Volkstrauertages gedenken wir der Gefallenen des Zweiten Weltkrieges sowie aller Menschen, die durch Krieg und Gewaltherrschaft ihr Leben verloren haben.
Der Gemeinderat Horka und die Evangelische Kirchengemeinde Horka laden Sie herzlich zu gemeinsamen Gedenkstunden ein.
Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Gemeinde sind eingeladen daran teilzunehmen.

10.00 Uhr Gedenkstätte an der Wehrmauer Horka
10.30 Uhr Kriegsgräberfriedhof in Mückenhain
11.00 Uhr Friedhof Biehain

gez. Christoph Biele, Bürgermeister und Ulf Schwäbe, Pfarrer

Einladung zur Wahlversammlung des ASSV Horka e. V.

Unsere Wahlversammlung findet am Donnerstag, den 7.Januar 2027 um 20 Uhr im Vereinsheim statt.

Tagesordnung:

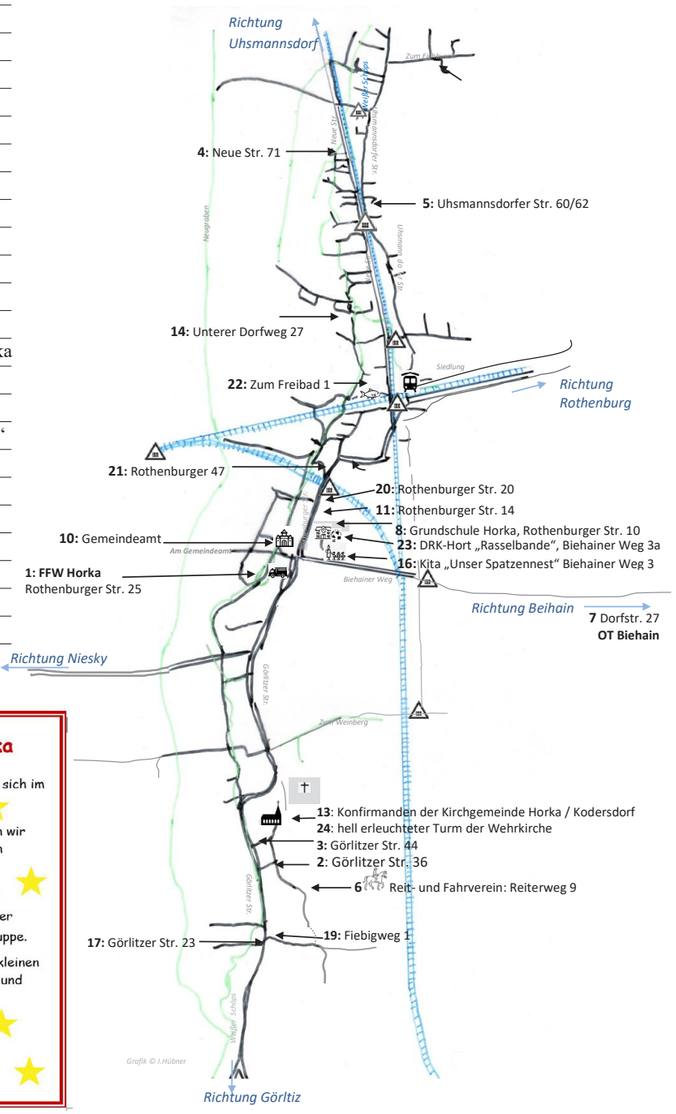
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Zahl der anwesenden Mitglieder
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht der Schatzmeisterin
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Wahl der Wahlkommission
8. Wahl des Vorstands
 Blockwahl der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses
 Bestätigung des Jugendleiters
9. Diskussion
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11. Schlusswort

Alle Mitglieder des Vereines sind herzlich dazu eingeladen.

Der Vorstand des ASSV

Ihr Adventsspaziergang 2026

1	Dienstag	Feuerwehr
2	Mittwoch	Lutz Müller
3	Donnerstag	Görlitzer Str. 44
4	Freitag	Neue Str. 71
5	Samstag	Uhsmannsdorfer Straße 60
6	Sonntag 2. Advent	Reiterweg 9 (bei der Reithalle)
7	Montag	Dorfstraße 27, OT Biehain
8	Dienstag	Grundschule Horka
9	Mittwoch	
10	Donnerstg	Gemeindeamt
11	Freitag	Rothenburger Str.14
12	Samstag	
13	Sonntag, 3. Advent	Konfirmanden Wehrkirche Horka
14	Montag	Unterer Dorfweg 27
15	Dienstag	
16	Mittwoch	Kita Horka „Unser Spatzennest“
17	Donnerstag	Görlitzer Str. 23
18	Freitag	
19	Samstag	Fiebigweg 1
20	Sonntag 4. Advent	Rothenburger Str. 20
21	Montag	Rothenburger Str. 47
22	Dienstag	Am Freibad 1
23	Mittwoch	DRK Hort Rasselbande
24	Donnerstag	erleuchtete Kirchturmfenster Wehrkirche



Weihnachtstürchen an der Grundschule Horka

Dienstag, 8.Dezember



Der Pausenhof verändert sich im Advent.

Ganz herzlich möchten wir alle Interessierten zu uns einladen.

16.00 Uhr beginnt das Programm unserer Musik- und Theatergruppe.

Außerdem gibt es einen kleinen Einblick in das Schul- und Hortgebäude.

Für das kreative und das leibliche Wohl wird gesorgt werden.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein.

Frischgeflügel
Eier & Wild
MARIO STEINERT
FRISCH vom Bauernhof



Saisonbeginn ab 09.10.2026
im HOFLADEN

JETZT WIEDER
SCHLACHTFEST

ERZEUGNISSE VOM SCHWEIN
IN TRADITIONELLER
HAUSMACHERART
DIREKT VOM BAUERN!

Geflügelhof und
Landwirtschaftsbetrieb
Mario Steinert GbR

02906 Diehsa · Weißenberger Str. 73a
Telefon 035892 5467
info@frischgefluegel-steinert.de
www.frischgefluegel-steinert.de

UNSER HOFLADEN



Hier macht der Meister noch selbst die Wurst!

für Sie geöffnet jeden:

Freitag	9.00–16.00 Uhr
Samstag	9.00–14.00 Uhr
Sonntag	April–Dez. 11.00–16.00 Uhr

Semmel-Leberwürstel, Semmel-Blutwürste,
Hausmacherleberwurst, Hausmacherblutwurst,
frischer Schweinebraten, Wellfleisch, Hackepeter u.a.m.

jede Woche frisch:

Freilandeier vom Bauernhof • frisches Suppenhuhn, frisches Hähnchenfleisch
und frisches Putenfleisch • Spezialitäten wie Tauben, Perlhuhn, Wachteln u. v. m.
• großes Geflügelwurstsortiment • jagdfrisches Wildfleisch
aus der Oberlausitz, z. B. Reh- und Hirschfleisch • frische Hauskaninchen
und frische Flugenten • alles auch im Ganzen oder in Einzelteilen

Ab sofort möglich! Wir nehmen Ihre verbindliche
WEIHNACHTSBESTELLUNG
entgegen!

Ihr Mario Steinert

Mückenhainer Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,
am Dienstag, den 8. Dezember 2026 findet unsere diesjährige Senioren-Weihnachtsfeier um 15.00 Uhr im Dorfhaus in Mückenhain mit einem Vortrag zum Thema „In drei Minuten zu einem gesunden Leben“ statt.



Ihre Ortschaftsratswichtel

700 Jahre Mückenhain – Kultur, Kabarett und ein ganz besonderes Jubiläum!

Die Vorfreude steigt: Mückenhain feiert 2027 sein 700-jähriges Bestehen!
Dieses außergewöhnliche Jubiläum nehmen die Mückenhainer zum Anlass, ihr traditionelles Dorffest „Tanz auf der Mistplatte“ zu einem ganz besonderen Erlebnis zu machen.

Neben zahlreichen Attraktionen und bester Unterhaltung am traditionellen Fest-Samstag hat sich der Dorfverein Mückenhain für das Jubiläumsjahr etwas ganz Besonderes einfallen lassen: Kultur vom Feinsten – direkt vor der eigenen Haustür!



Am **Freitag Abend, dem 2. Juli 2027,** ist das deutschlandweit bekannte und renommierte **Kabarett „Leipziger Pfeffermühle“** in Mückenhain zu Gast. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Abend voller Humor, Satire und pointierter Unterhaltung. Lassen Sie den Alltag hinter sich und genießen Sie einen besonderen kulturellen Höhepunkt im Rahmen des 700-jährigen Ortsjubiläums.

Jetzt Tickets sichern und Vorfreude verschenken!

Der **Kartenvorverkauf** startet am **1. Dezember 2026.** Tickets sind zum Preis von 30 Euro an folgenden Vorverkaufsstellen erhältlich:

- **Gemeindeamt in Horka**
- **Bäckerei Kämmer in Kodersdorf**

Weitere Vorverkaufsstellen werden in Kürze bekannt gegeben.

Ob als Geschenk für Familie, Freunde oder einfach für sich selbst – mit einem Ticket für diesen besonderen Kabarettabend verschenken Sie gemeinsame Zeit, gute Unterhaltung und jede Menge Humor. Eine tolle Geschenkidee für Weihnachten!

Der Dorfverein Mückenhain freut sich darauf, gemeinsam mit Ihnen 700 Jahre Mückenhain gebührend zu feiern und dieses Jubiläum zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.
Also: Termin vormerken, Tickets sichern und mit uns feiern!

Mückenhain wird 700 – feiern Sie mit!

Text: Bernd Förster, Mückenhain, Ortschafts- und Gemeinderat
Bild: Leipziger Pfeffermühle

– Anzeige –

PASSFOTOS in Niesky
biometrisch möglich für Führerschein & Gesundheitskarte
0176-25 42 0321 · Görlitzer Str. 19a
ANDRÉ SCHULZE <> MEDIENGESTALTUNG & FOTOGRAFIE

300 Tiere, faszinierende Rassen und jede Menge zu entdecken!

Große Kleintierschau in Horka am 14. und 15. November 2026
Wie vielfältig und faszinierend die Welt der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht ist, können Besucherinnen und Besucher am 14. und 15. November 2026 in Horka erleben.

Bereits zum fünften Mal laden der **Rassegeflügelverein Horka und Umgebung von 1905 e. V.** und der **Rassekaninchenzüchterverein S118 Uhsmannsdorf e. V.** zu ihrer gemeinsamen Ausstellung ein.

In der Reithalle des örtlichen Reitvereins am Reiterweg 15 erwartet die Gäste ein abwechslungsreicher Einblick in die Kleintierzucht. Anlass ist die **Kreisrassegeflügelschau mit angeschlossener Rassekaninchen-Kreisverbandsschau des Kreisverbandes NOL.** Rund **300 Tiere** zeigen dabei die beeindruckende Vielfalt unterschiedlicher Rassen, Farben und Merkmale.

Doch die Ausstellung bietet weit mehr als schöne Tiere: Wer sich für die Zucht interessiert oder selbst über den Einstieg nachdenkt, kann mit erfahrenen Züchterinnen und Züchtern ins Gespräch kommen, Fragen stellen und wertvolle Tipps aus erster Hand erhalten. Außerdem besteht die Möglichkeit, ausgewählte Zuchttiere zu erwerben.

Auch abseits der Käfige ist einiges geboten: Bei einer **Tombola für Groß und Klein** warten spannende Gewinnchancen. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich ebenfalls bestens gesorgt.
Vorbeikommen, staunen und die Vielfalt der Kleintierzucht entdecken! Ob Familien, Tierfreunde oder Zuchtinteressierte – alle sind herzlich willkommen.

Öffnungszeiten:
- **Samstag, 14. November 2026:** 9.00–17.00 Uhr
- **Sonntag, 15. November 2026:** 9.00–16.00 Uhr

Veranstaltungsort: Reithalle des Reitvereins, Reiterweg 15, Horka

Die ausrichtenden Vereine freuen sich auf zahlreiche Gäste und ein erlebnisreiches Ausstellungswochenende!

Hartmut Mühlbach, Vorsitzender des Rassegeflügelvereins Horka und Umgebung von 1905 e. V.

Marco Klar, Vorsitzender des Rassekaninchenzüchtervereins S118 Uhsmannsdorf e. V.

– Anzeige –

Willkommen in Mückenhain!
geöffnet:
Do. u. Fr. ab 17 Uhr
Sa. + So. + Feiertage
11-14 u. 17-21 Uhr
Mo./Di./Mi. Ruhetag
Gasthaus zur Mücke
Inh. Ralf Jonas
Immer einen Ausflug wert!
Martinsgansessen
vom 11. bis 22. November 2026
Mittagstisch
auch am 11. und 18. November 2026
BITTE RESERVIEREN!
Ihr Gasthaus vom Lande
Hauptstraße 22 · 02923 Mückenhain · Tel. 035825 5184
zwischen Horka und Kodersdorf/Bhf.

KGM TIVOLI
ab 18.990€
MADE IN KOREA
AUTOHAUS NOACK
Exklusive Sondermodelle zu besonderen Preisen. Den neuen KGM Tivoli jetzt im Autohaus Noack entdecken und Probe fahren.
163 PS und eine umfangreiche Ausstattung warten auf Sie für
18.990 Euro.
Autohaus Noack
Ihr KGM Vertragshändler in der Lausitz
Hauptstraße 40
02943 Boxberg OT Uhyst
Tel: 035728 80245
Mail: info@autohaus-noack.de
www.autohaus-noack.de

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235,
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de

Wichtel gesucht!

Liebe Einwohner, liebe Wichtel!
Dieses Jahr würden wir wieder darum bitten, dass alle Eltern, deren Kinder am traditionellen Adventsspiel teilnehmen wollen, die Päckchen für diese selbst zusammenpacken. Da Sie Ihre Kinder am besten kennen, können so kleine vorweihnachtliche Wünsche besser erfüllt werden.

Geben Sie bitte Ihr Päckchen (mit dem Namen Ihres Kindes versehen) bis zum **3. Dezember 2026** in der Gemeinde Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, ab. Vielen Dank!

Hallo liebe Kinder!

Der Weihnachtsmann macht sich auch in diesem Jahr wieder auf den langen Weg aus dem hohen Norden zu uns nach Kodersdorf! Damit er sich bei seiner Ankunft besonders freut, möchten wir ihn mit selbstgemalten Bildern von euch überraschen.
Wenn ihr Lust habt, etwas Schönes zu malen, dann beschriftet eure Werke bitte mit eurem Namen, eurer Anschrift und eurer Telefonnummer (falls ihr uns nicht persönlich auf dem Weihnachtsmarkt besuchen könnt).
Gebt eure Kunstwerke bitte **bis zum 3. Dezember 2026** in der Gemeinde Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, ab.
Wir freuen uns auf viele bunte und kreative Beiträge – und natürlich auf den Besuch des Weihnachtsmanns, der euch **beim Weihnachtsmarkt** ein kleines Geschenk überreichen wird.

Herzlich Willkommen zum 24. Weihnachtsmarkt im Städtl in Kodersdorf am 6. Dezember 2026

Programm

14.30 Uhr	im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Auftakt zum Weihnachtsmarkt mit dem Theaterstück „Und dein Wunsch trifft einen Stern“, aufgeführt vom Martins-Hof-Theater
ab 15.30 Uhr	im Städtl Eröffnung mit dem Posaunenchor der Kirchengemeinde, im Backhaus Plätzchen backen
ab 16.00 Uhr	im Städtl Wir begrüßen den Weihnachtsmann! Knüppelkuchen & Fahrt mit dem Feuerwehrauto Aufführung der DanceKids Kodersdorf
ab 16.45 Uhr	in der Feuerwehr Puppentheater für Kinder, aufgeführt von der Puppenbühne Spinnrad aus Bautzen (Eintritt frei)

Stände mit heißen Getränken, süßen und deftigen Leckereien sowie weihnachtliche Musik erwarten die Besucher.

Dank an den KoKuVe

Seit einigen Jahren findet der Erntedank- und Kirchweihgottesdienst nun schon im liebevoll und wunderschön geschmückten Festzelt zur Kodersdorfer Kirmes statt.
Wir wollen dem Verein KoKuVe und allen freiwilligen Helfern herzlich danken für die Möglichkeit kurzer Absprachen und für die zuverlässige Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes am Sonntagmorgen.
Im Namen des Gemeindekirchenrates

Ulrike Lehel

1. Tag der Senioren in der Gemeinde Kodersdorf

Am 1. Oktober 2026 fand in der Aula der Oberschule Kodersdorf erstmals der Tag der Senioren statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Thema, das zunehmend an Bedeutung gewinnt: der Schutz vor Betrugsmaschen im Alltag.

Bereits vor Beginn der Veranstaltung sorgten Schülerinnen und Schüler der Oberschule Kodersdorf mit Kaffee und frisch gebackenem Kuchen für eine freundliche Atmosphäre und einen herzlichen Empfang der Gäste.

Anschließend informierten die örtlichen Bürgerpolizisten und der Fachdienst Prävention der Polizeidirektion Görlitz in einem anschaulichen Vortrag über typische Betrugsversuche am Telefon und im Internet. Die Seniorinnen und Senioren erhielten praktische Tipps, wie sie Betrugsmaschen erkennen, sich davor schützen und im Ernstfall richtig handeln können. Im Anschluss bestand Gelegenheit, Fragen zu stellen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der erste Tag der Senioren bot damit nicht nur wertvolle Informationen zur Kriminalprävention, sondern auch Raum für Begegnung und Austausch.

Ein herzlicher Dank gilt den beteiligten Polizeibeamten für die informative Gestaltung sowie den Schülerinnen und Schülern der Oberschule Kodersdorf für die freundliche Bewirtung.



Foto: Gemeinde Kodersdorf

– Anzeige –

Gesundheitssport November 2026

Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger

Montag	**17.00 – 18.00 Uhr**	**Yoga mit Monika**
	19.00 – 20.00 Uhr	Kurs mit Nancy
	19.00 – 20.00 Uhr	**Yoga mit Monika**
Dienstag	9.30 – 10.15 Uhr	Rehasport mit Nancy
	18.30 – 19.15 Uhr	Rehasport mit Jeannette
Mittwoch	9.30 – 10.15 Uhr	Rehasport mit René
	16.30 – 17.30 Uhr	**Pilates mit Jeannette**
	17.30 – 18.30 Uhr	Pilates mit Caro
	17.45 – 18.45 Uhr	**Hula mit Karina**
	19.00 – 20.00 Uhr	Gymnastik mit Karen
Donnerstag	**17.30-19.00 Uhr**	**Qi Gong mit Melanie** NEU!
	18.45 – 19.45 Uhr	Pilates mit Jeannette
	20.00 – 21.00 Uhr	Prinzen-Pilates
	20.00 – 21.00 Uhr	**Yoga mit Monika**
Freitag	16.00 – 16.45 Uhr	Zumba Gold mit Nancy

Info: Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.

Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!
Aktuelles: fettgedruckte Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der **Physiotherapie Penkin** in Kodersdorf, oder unter **Telefon 035825 60598** oder unter **www.rehaktiv-ev.de**

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

René Penkin, Vereinsvorsitzender

15. TT-Turnier 2026 zur Kirmes in Kodersdorf

65 Jahre gibt es nun die TT-Gruppe bei Aufbau Kodersdorf! In diesem Jahr fand das Turnier für Nichtaktive zum 15. Mal statt!
Ein paar weniger Teilnehmer kämpften dennoch eifrig um die Pokale. 10 Herren, 10 Frauen und 9 Schüler gingen in jeweils 2 Gruppen an den Start.



Nach den Gruppenspielen ging es im KO-System weiter, so dass es zu spannenden Finalspielen kam.
Die Nachwuchskonkurrenz wurde von Julius Reichert beherrscht. Frederik Hoffmann belegte Platz 2 vor Tobias Gürbig und Marlon Ritter. Bei den Frauen konnte Carolina Hoffmann der Titelverteidigerin Cornelia Radisch den Pokal abnehmen. Im kleinen Finale um Platz 3 siegte Doris Lobedan gegen Cathleen Horter.
Mathias Hoffmann stand auch dieses Jahr wieder im Finale der Herren, konnte aber den Pokalsieg von Rico Hornig nicht verhindern. Stefan Brade kämpfte zuvor gegen Marcel Burac erfolgreich um Platz 3.





Wir gratulieren allen Siegern und Platzierten und bedanken uns bei allen Teilnehmern für das faire und freundliche Event. Ebenso wird allen anderen Beteiligten für ihr Engagement zum Gelingen der Veranstaltung gedankt! Vielleicht sehen wir uns im nächsten Jahr zum 16. Turnier wieder!?
Sport frei!

L. Höhne, Abt. Leiter TT ;
Fotos: D. Horter

– Anzeigen –

Tief- & Pflasterbau
☎ (0 35 88) 20 53 37
www.tiefbau-lange.de
Cottbuser Straße 4
02906 NIESKY
GmbH & Co. KG LANGE
- Erdbau, Kanalbau
- Beton- und Natursteinpflasterarbeiten
- Gestaltung von Höfen, Einfahrten und Parkplätzen

Lichterturnen in Kodersdorf – Bewegung im weihnachtlichen Lichterglanz

Am Samstag, dem 5. Dezember 2026, lädt der SV Aufbau Kodersdorf e. V. wieder zum Lichterturnen in die Sporthalle Kodersdorf ein.
Dabei verwandelt sich die Turnhalle in eine stimmungsvoll beleuchtete Bewegungslandschaft mit fantasievollen, weihnachtlich gestalteten Stationen und Hindernissen. Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren können sich beim freien Turnen und Spielen austoben und die besondere vorweihnachtliche Atmosphäre genießen. Die Bewegungsangebote werden altersgerecht gestaltet.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Willkommen sind alle Kinder – unabhängig vom Wohnort und Vereinsmitgliedschaft.
Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger und bestätigter Anmeldung möglich. Über die Webseite des SV Aufbau Kodersdorf e.V. (www.sv-aufbau-kodersdorf.de) oder direkt über den beigefügten QR-Code finden sich weiterführende Informationen zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen. Da die Plätze begrenzt sind, empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

Wir freuen uns auf viele turnbegeisterte Kinder und einen bewegungsreichen Nachmittag im weihnachtlichen Lichterglanz!
Mit sportlich-vorweihnachtlichen Grüßen

Euer Team vom
Kindersport des SV Aufbau Kodersdorf e.V.

Abteilung Fußball:
Die nächsten Heimspiele (Sportplatz Wiesa)

Anstoß	Mannschaft	Gegner
07.11. 9.30 Uhr	E-Junioren	SV Zodel 68
07.11. 14 Uhr	Herren	SpG ASSV Horka
08.11. 10 Uhr	D-Junioren	SpG TSV Großschönau
15.11. 12.30 Uhr[1]	A-Junioren SpG	GFC Rauschwalde
18.11. 11 Uhr	D-Junioren	TSV Herwigsdorf 1891
21.11. 9.30 Uhr	E-Junioren	Ostritzer BC
21.11. 13.30 Uhr	Herren	1. Rothenburger SV
22.11. 11.30 Uhr	C-Junioren SpG	SpG SV Lok Schleife
28.11. 9.30 Uhr	E-Junioren	TSV Kunnersdorf
05.12. 13.30 Uhr	Herren	GFC Rauschwalde

[1]Sportplatz Rothenburg kurzfristige Änderungen möglich
alle Termine auch unter www.sv-aufbau-kodersdorf.de

– Anzeigen –

über 35 Jahre Zuverlässigkeit beim Bauen
Baubetrieb – seit 1990 – **Axel Prause**
Altbausanierung • Trockenbau • Fassaden-/Wärmedämmung
Maurer-, Putz-, Fliesenleger- und Reparaturarbeiten
02923 KODERSDORF • Schulstraße 51
Telefon 035825 5314 • Funk 0175 1618102
www.baubetrieb-prause.de info@baubetrieb-prause.de

NADEBOR
Baugesellschaft mbH
Erdarbeiten
Rohrleitungsbau
Pflasterarbeiten
Wasserbau
Abriss
Dipl.-Ing. (FH) **Steffen König**
Geschäftsführer
Särichener Straße 7 · 02923 Kodersdorf
Funktelefon 0171 / 8 84 35 80 · Tel. 0 35 82 5 / 6 05 03 · Fax 6 14 01

Unsere Kirmes – ein schönes Fest für Groß und Klein

Für uns startete die Kirmes traditionell am Sonntag mit dem großen Umzug. Einige Erzieherinnen und Kinder mit ihren Eltern aus der Gruppe von Frau Smieszek erklärten sich bereit, unseren Kindergarten beim Umzug zu vertreten.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn Schäfer bedanken, der uns den Kremser zur Verfügung gestellt und ihn selbst gefahren hat. Ein großes Dankeschön gilt auch unseren Eltern, die den Kremser mit viel Liebe und Kreativität geschmückt haben. So konnten die Kinder und Erzieherinnen unseren Kindergarten beim Umzug wunderbar präsentieren.



Anschließend eröffneten unsere zukünftigen Schulanfänger gemeinsam mit ihrer Erzieherin Frau Mrusek traditionell den Familiennachmittag im Festzelt. Als kleine Hexen und Geister verkleidet, konnten die Kinder endlich ihren fleißig einstudierten Tanz dem Publikum vorführen. Mit viel Freude und Begeisterung zeigten sie, was sie in den vergangenen Wochen geübt hatten.



Auch die selbstgebastelten Pilze unserer Kinder sorgten für eine schöne Dekoration im Festzelt. Durch den Verkauf können wir jedes Jahr eine kleine Spende für unseren Kindergarten erzielen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Kinder, Eltern und Helfer, die mit ihrem Einsatz und ihrer Unterstützung zu einer gelungenen Kirmes beigetragen haben!

DAS KITA-TEAM

Fotos: Kindertagesstätte „Brüderchen & Schwesterchen“

– Anzeige –

Passbilder für alle Zwecke
auch für **Pass und Ausweis mit QR-Code**
Bewerbungsbilder
Foto-Service Beate Franke • Gersdorfstr. 37 • Niesky
Termine nur nach Vereinbarung ☎ 03588 266 653

Fröhliches Miteinander beim „Garten- & Familienfest“

Bei strahlendem Sonnenschein feierten wir dieses Jahr wieder unser Familienfest.
Zahlreiche Kinder kamen gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern zusammen, um einen schönen Nachmittag zu verbringen.



Nach der Begrüßung sorgten die einzelnen Gruppen mit Liedern und Tänzen für ein tolles Programm. Anschließend konnten sich die Kinder an verschiedenen Stationen ausprobieren und Stempel sammeln, um zum Abschluss ihre Urkunde für alle absolvierten Stationen in der Hand zu halten.
Zum Abschluss konnte sich jeder bei einer Bratwurst, vielen Leckereien und erfrischenden Gartenlimonaden aus eigener Herstellung stärken. Ein großer Dank geht hiermit an die Eltern für das Bereitstellen des leckeren und vielfältigen Buffets und die Hilfe beim Fest. Außerdem wollen wir der Bäckerei Kämmer für das sponsoren der Semmeln und der Firma KOIS für die Unterstützung zum Fest danken.
Wir blicken auf einen rundum gelungenen Tag und fröhlichen Gesichtern zurück und freuen uns schon auf das nächste Kita-Fest.

DAS KITA-TEAM





KinderBAUtage in der ev. Kirchengemeinde Kodersdorf 17. – 20. September 2026

Lust auf Bausteine ohne Ende? Es sind wieder KinderBAUtage!
Jeden Nachmittag trafen sich ca. 40 Kinder ab der ersten Klasse vom 17. bis 19. September in unserem Gemeindehaus. Viele waren in den vergangenen Jahren schon bei den Bautagen dabei, andere kamen zum ersten Mal. Lutz Riedel, der als Gemeindepädagoge im ev. Kirchenkreis Zwickau tätig ist, war mit einem großen Caddy voller Kisten, die alle Bausteine und Bauplatten enthielten, zu uns gekommen.
Nach dem Ankommen konnten sich die Kinder erst einmal bei Kuchen, den viele ältere Frauen aus unserer Kirchengemeinde gebacken hatten, und einem Getränk stärken.
Danach ging es in die Kirche zu einer Andacht. Gemeinsam wurden Lieder gesungen und Lutz Riedel erklärte den Kindern, wie es auf einer Baustelle zugeht und was wichtig ist. Er zog Vergleiche zu unserem Leben und verdeutlichte, dass Jesus als der Architekt auch an unserem Lebenshaus bauen möchte und ermutigte die Kinder dazu, diese Chance zu ergreifen und Jesus zu vertrauen.
Danach konnte das Gehörte mit vielen großen und kleinen Bausteinen umgesetzt werden. Auf vielen Baustellen wurde gewerkelt und Stein auf Stein gesetzt. Viele unterschiedliche Gebäude und Landschaften entstanden: der Eiffelturm, liebevoll gestaltete und eingerichtete Wohnhäuser, große Mehrzweckgebäude, eine Burg, die Chinesische Mauer mit einem Tempel, riesige Minecraft-Figuren, eine Parkanlage…



Am Samstagvormittag konnten auch Vorschulkinder mit Unterstützung ihrer Eltern nach Herzenslust bauen.
Zum Abschluss wurde am Sonntag ein schöner Familiengottesdienst gefeiert, bei dem das Thema „Lebenshaus“ auch noch einmal eine Rolle spielte und wie wichtig es ist, auf welchen Grund dieses Haus gebaut ist. Im Anschluss konnten alle die Bauwerke noch einmal besichtigen, bevor es gemeinsam an den „geordneten“ Abbau ging. Viele Kinder und Eltern sortierten die Bausteine wieder in die entsprechenden Kisten ein. Beim gemeinsamen Mittagessen gab es viel Zeit und Raum für interessante Gespräche und Begegnungen.
Wir sind dankbar für diese Zeit, für die vielen Kinder, die begeistert bei der Sache waren und kreativ tätig werden konnten.
Danken möchten wir allen, die uns unterstützt haben:
- mit Geld- und Sachspenden,
- mit Kuchen und Obst, damit wir jeden Tag Essen anbieten konnten
- mit Salaten, Dessert und Kuchen für das Mittagessen am Sonntag - es war ein phantastisches Büffet

Im Namen des Vorbereitungsteams

Angelika Mischinger (Foto und Text)

– Anzeige –

SCHLEGEL vermessungsbüro
vermessungsbüro andreas schlegel
dipl.-ing. (fh)
öffentlich bestellter vermessungsingenieur
beratender ingenieur
spremberger straße 3 a · 02906 niesky
fon 03588 201194 · fax 03588 201110
info@vermessung-schlegel.de
www.vermessung-schlegel.de

– Anzeigen –



Vorteilspreise für Škoda Modelle ab 4 Jahre.

Unsere Service-Angebote sind fair, transparent und rechnen sich für Sie!
Fragen Sie uns nach einem individuellen Angebot.

Inspektion
Zuzüglich Material und Zusatzarbeiten
Z.B. für Fabia
79,– €

Ein individuelles Angebot für Ihr Fahrzeug erfragen Sie bitte bei uns.

ŠKODA KLISCHE
Service Mobilität Engagement
www.skoda-klische.de



Gemeinde Neißeaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218
E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de
Internet: www.neisseaue.de

Sprechzeiten des Revierförsters

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, wird am Dienstag, 10.11.2026 und am Dienstag, 08.12.2026, wie gewohnt in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr im Beratungsraum des Bürgermeisters, Dorfallee 31 in Groß Krauscha stattfinden.

Sachsenforst



In dringenden Fällen ist Herr Weigt erreichbar unter der Funknummer: 0173 96 16 071 oder E-Mail: Stefan.Weigt@sachsenforst.sachsen.de

Noch Platz für Sport, Spiel und gute Laune!?

Unsere Turnhalle in Zodel hat noch freie Nutzungszeiten – und die warten geradezu darauf, mit Leben gefüllt zu werden.



Ob Fußball, Volleyball, Gymnastik, Tanz, Fitness, Kinder- oder auch Seniorensport oder eine ganz andere sportliche Idee – bei uns darf geschwitzt, gelacht und trainiert werden.
Also: Team zusammentrommeln, Sportschuhe einpacken und loslegen!
Interesse? Dann melden Sie sich bei uns und wir schauen gemeinsam, welche Zeiten noch frei sind. Wir freuen uns auf jede neue sportliche Truppe, jeden Verein und alle, die unsere Halle mit Leben füllen möchten.
Halle frei – jetzt wird´s sportlich!

Kontakt: Gemeinde Neißeaue,
Dorfallee 31, 02829 Neißeaue
Tel.: 035820 / 60 217
E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de

Seniorentreff Groß-Krauscha: Früher – Heute – Morgen

Nach der Sommerpause gab es nun das erste Wiedersehen und alle freuten sich darauf. Es gab viel zu erzählen und manche Neuigkeit zu berichten.
Noch interessanter wurde es durch den Vortrag von Dr. Lars Haupt, der uns einen Einblick in das Wirken des DZA (Deutsches Zentrum für Astrophysik) in unserer Region aber auch darüber hinaus weltweit gab. Es war außerordentlich spannend zu hören und zu sehen, wie moderne Forschung längst Einzug in unserer Heimat gefunden hat und welche Perspektiven sich damit für das Leben der Menschen hier ergeben. Ein neuer Campus ist geplant und unser Lausitzer Granitstock bietet hervorragende Bedingungen für Spitzenforschung, Datenwissenschaften und Technologieentwicklung. Wir wünschen den Wissenschaftlern und Mitarbeitern des DZA viel Erfolg bei ihrem Vorhaben zum Nutzen unserer Region und zum Wohle unserer Kinder und Enkel in unserer Heimat.





Fotos: Angelika Haupt

Wie immer wurde es bei Kaffee und Kuchen, aber auch dem einen oder anderen Gläschen ein gemütlicher, fröhlicher Nachmittag. Leider konnten einige unserer langjährigen Mitstreiter aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen – wir wünschen ihnen gute Genesung und ein baldiges Wiedersehen in unserer Runde.
Mit der Freude aufs nächste Mal gingen alle glücklich heim. Unser nächstes Treffen haben wir für den **25. November** geplant, wie immer um 14:00 Uhr im Ortschaftszentrum Groß-Krauscha. Bitte beachtet, der 25.11.2026 ist ein **Mittwoch**.

Euer Organisationsteam

Information für Senioren Zodel



Wir laden Euch ganz herzlich zu unserem jährlichen **Schlachtschüsselessen** am Dienstag, den **10.11.2026** um **14.00 Uhr** ins Ortschaftszentrum Zodel ein.
Gute Laune ist mitzubringen.

Vorstand der Seniorengruppe Zodel

– Anzeigen –

Wir möchten *DANKE* sagen
unseren lieben Freunden,
Nachbarn und Verwandten
für die zahlreichen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich
unserer Eisernen Hochzeit (65).
Ein Dankeschön den fleißigen
Wicklern der Ehrenpforte.
Danke auch an das Team vom
Café Central aus Rothenburg für
die gute Bewirtung.
Inge & Günther Maaß
Deschka, Sept. 2026



- fachgerechter Baumschnitt
- Baumfällungen
- BAUMSTUBBENFRÄSEN
- Häckselarbeiten

Knobloch
Garten- und Landschaftsbau
Dorfweg 1 · 02923 Horka
Telefon 03 58 92 / 3 63 46
Telefax 03 58 92 / 3 63 47
Funk 01 70 / 3 80 09 54
www.knobloch-galabau.de



Herzliche Einladung zum Weihnachtszauber am Kulturhaus Pieńsk (Penzig)

Das Kulturhaus Pieńsk lädt uns Bürgerinnen und Bürger aus Neißeaue und Umgebung zum **Freiluft-Weihnachtsmarkt** vor dem Kulturhaus in Pieńsk herzlich ein.



Am 12.12.2026 werden von **14 bis 19 Uhr** viele vorweihnachtliche Aktivitäten organisiert. Diese sind:

- Workshops zum Verzieren von Lebkuchen und zum Gestalten von Weihnachtsgestecken und -Kränzen
- interaktive Kinderanimationen mit einem Weihnachtsmann, Stelzenläufern
- ein Open-Air-Theaterstück sowie ein Live-Konzert mit Weihnachtsliedern.

In einer Familienzone gibt es eine kostenlose Weihnachtseisenbahn und ein Kettenkarussell. Für warme Verpflegung ist gesorgt.

Wir sind herzlich eingeladen, uns an zwei grenzüberschreitenden Wettbewerben zu beteiligen:

- für den schönsten Weihnachtsschmuck, gestaltet von Kindern und
- den leckersten Weihnachtskuchen, gebacken von Vereinen

Wer schon mal einer Einladung ins Kulturhaus Pieńsk gefolgt ist, weiß, dass wir immer sehr herzlich empfangen werden und jeder voller neuer Eindrücke zurückkehrt.

Vereine, Ortsgruppen oder auch Privatpersonen, die sich gern beteiligen möchten und die mit unserer regionalen Backkunst am Wettbewerb teilnehmen möchten, sind gern gesehen und melden sich bitte beim Förderverein Ehrenamt Neißeaue e. V.
Mailadresse: info@foerderverein-neisseaue.de
Also liebe Bürgerinnen und Bürger, vielleicht nehmen Sie sich die Zeit, am 12.12.2026 den Weihnachtsmarkt in unserer polnischen Nachbargemeinde zu besuchen oder sich auch an den Aktivitäten zu beteiligen.

Text & Foto: Evelin Bergmann

Kinderschloss Sonnenschein

DAS KINDERSCHLOSS SONNENSCHEIN LÄDT EIN

Unsere Kita möchte über die pädagogische Betreuung und Begleitung der Kinder hinaus ein lebendiger Teil der Gemeinde Neißeaue sein. Das Oktoberfest im vergangenen Monat hat den Grundstein gelegt und auch in Zukunft werden wir verschiedene Möglichkeiten der Begegnung schaffen, um allen Interessierten die Chance zu geben, unsere Einrichtung kennenzulernen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Auf diese Art und Weise wollen wir unseren Beitrag für die Gemeinschaft im Dorf leisten.

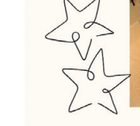
11.11.2026: Lampionumzug zum Martinstag

16 Uhr teilen wir unsere Hörnchen im Garten der Kita und spazieren anschließend in Begleitung der Feuerwehr mit unseren Laternen durch Groß Krauscha. Für die Bestellung der Hörnchen bitten wir um Anmeldung bis zum 04.11.2026.

26.11.2026: Spielzeug-Trödelmarkt

Durch die Zusammenlegung der Kitas Deschka und Groß Krauscha haben sich viele Spielsachen angesammelt, die einen neuen Besitzer suchen oder vielleicht als Weihnachtsgeschenk dienen wollen. Von 16:30-18 Uhr könnt ihr sie in der Kita Groß Krauscha auf Spendenbasis erwerben.

03.12.2026: Geburtstags-Café für die Senioren der Gemeinde



Nach der gelungenen Veranstaltung im ersten Halbjahr laden wir nun alle Geburtstagskinder von Juli bis Dezember um 09:30 Uhr zu einer gemütlichen Runde mit Kaffee, Kuchen und Gesang zu uns in die Kita ein. Anmeldung bitte bis 27.11.2026.

Eine Info vorab: Auch im kommenden Jahr werden wir regelmäßig zum Seniorencafé in die Kita einladen. Die genauen Termine werden im Voraus immer im Amtsblatt veröffentlicht.

TEAM UND ELTERNRAT FREUEN SICH AUF REGE TEILNAHME
Tel. 035820 60263 | E-Mail: kinderschloss@gemeinde-neisseaue.de

Kinderschloss Sonnenschein

LATERNENUMZUG

vom

Kinderschloss Sonnenschein



Am 11. November 2026
um 16:00 Uhr

... wollen wir so wie Sankt Martin miteinander teilen. Wir laden alle Kinder, Eltern, Familien und Bewohner der Gemeinde Neißeaue herzlich ein, um mit uns Martinshörnchen zu teilen und im Anschluss mit Laternen durch Groß Krauscha zu ziehen.

Anmeldung bis zum 04.11.2026 unbedingt erforderlich!

kinderschloss@gemeinde-neisseaue.de
035820-60263

Ho-Ho-Ho! Weihnachten steht vor der Tür!

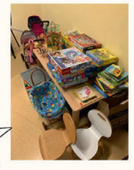
SPIELZEUG-TRÖDELMARKT

MITTWOCH, 25. NOVEMBER 2026

VON 16:30 -18:00 UHR

... ohne Kinder!

Durch die Zusammenlegung der Kitas Deschka und Groß Krauscha haben sich viele Spielsachen angesammelt, die einen neuen Besitzer suchen oder vielleicht als Weihnachtsgeschenk dienen wollen. Von 16:30-18 Uhr könnt ihr sie in der Kita Groß Krauscha auf Spendenbasis erwerben.



Kinderschloss Sonnenschein,
Dorfallee 105g, 02829 Neißeaue

Kinderschloss Sonnenschein

Ein herzliches Willkommen im Hort Zodel – ein Fest für Groß und Klein

Erstes Willkommensfest an der Grundschule Zodel soll zur schönen Tradition werden

Ein neuer Lebensabschnitt beginnt: Mit dem Start in die erste Klasse lernen Kinder nicht nur eine neue Schule kennen, sondern entdecken auch den Hort als einen Ort zum Spielen, Lernen, Freundschaften schließen und Wohlfühlen. Um diesen besonderen Anfang gemeinsam zu feiern, veranstaltete der Hort der Grundschule Zodel in diesem Jahr zum ersten Mal ein Willkommensfest, das vor allem den neuen Erstklässlern und ihren Familien gewidmet war. Gleichzeitig waren auch alle anderen Kinder und Eltern der Schule herzlich eingeladen, diesen Nachmittag gemeinsam zu erleben und die Gemeinschaft über die Klassenstufen hinweg zu stärken.



Nach dem ersten Monat in Schule und Hort bot der Nachmittag eine schöne Gelegenheit, in entspannter Atmosphäre anzukommen, erste Erfahrungen auszutauschen und die Gemeinschaft weiter wachsen zu lassen. Denn gerade am Anfang ist es wichtig, Vertrauen aufzubauen, Kontakte zu knüpfen und den Kindern das Gefühl zu geben, Teil einer großen Gemeinschaft zu sein.

Doch nicht nur die neuen Erstklässler standen im Mittelpunkt. Auch die Viertklässler wurden bewusst in die Gestaltung des Festes eingebunden. Als nun die „Großen“ im Hort übernehmen sie zunehmend Verantwortung und sollen für die jüngeren Kinder zu Vorbildern werden. Mit viel Engagement halfen sie bei der Durchführung des Festes, betreuten verschiedene Mitmachstationen und unterstützten den Kuchenbasar.

Die leckeren Kuchen und süßen Köstlichkeiten stammten zum Teil von den Eltern der Viertklässler. So wurde nicht nur für das leibliche Wohl gesorgt, sondern gleichzeitig Geld für die bevorstehende Hortabschlussfahrt der vierten Klasse gesammelt. Eine schöne Verbindung von gemeinschaftlichem Engagement und Vorfreude auf das gemeinsame Abschlussabenteuer.

Ein besonderes Highlight war der Besuch der Feuerwehr Zodel mit ihrer Jugendfeuerwehr. Die Feuerwehrleute gaben spannende Einblicke in ihre wichtige Arbeit und zeigten, welche Aufgaben im Einsatz auf sie warten. Die Kinder durften sogar selbst aktiv werden und ein kleines „Feuer“ löschen.

Sportlich wurde es in der Turnhalle: Die Görlitzer Grizzlies waren zu Gast und brachten den Kindern die amerikanische Sportart American Football näher. Nach einer Einführung konnten die kleinen Sportler beim Zielwerfen ihr Geschick unter Beweis stellen und einen abwechslungsreichen Parcours bewältigen. Für die Kinder war das eine aufregende Gelegenheit, eine für viele noch unbekannte Sportart kennenzulernen und selbst auszuprobieren.

Für einen märchenhaften Abschluss sorgte schließlich das Hortteam selbst. Mit einem Theaterstück von „Hänsel und Gretel“ verabschiedeten das Team die Gäste in den Ausklang eines ereignisreichen Nachmittags. Die Aufführung brachte noch einmal alle zusammen und rundete das Fest auf unterhaltsame Weise ab.

Das erste Willkommensfest war ein voller Erfolg. Wir haben uns sehr gefreut, dass so viele Kinder gemeinsam mit ihren Eltern unserer Einladung gefolgt sind und diesen Nachmittag mit uns gestaltet haben. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Helfern, den engagierten Eltern, unseren Viertklässlern sowie der Feuerwehr Zodel mit ihrer Jugendfeuerwehr und den Görlitzer Grizzlies, die diesen besonderen Nachmittag mit ihrem Einsatz und ihren Angeboten bereichert haben.

Nach diesem gelungenen Auftakt steht für uns fest:
Das Willkommensfest soll zur Tradition werden!

Auch in den kommenden Jahren möchten wir die neuen Erstklässler und ihre Familien nach ihrem ersten Monat bei uns im Hort auf diese besondere Weise willkommen heißen. Denn bei uns soll jedes Kind spüren: Du bist angekommen, du gehörst dazu und wir freuen uns, dass du da bist.

T. Brim, Hortleitung





– Anzeige –



SEHHILFEN FÜR JEDEN LEBENSBEREICH

ob elektronisch oder ganz klassisch,
bei uns finden Sie Ihre passende Markensehhilfe!



Augen Optik Martin Wünsche

Augenoptik Martin Wünsche | Jakobstraße 4 a | 02826 Görlitz | Telefon 03581 40 30 11

Weihnachtsmärchen „Der Schweinehirt“ auf dem Tannehof

Am **Samstag, dem 5. Dezember 2026**, lädt die Reitanlage Tannehof in Neu Krauscha zu einem stimmungsvollen Weihnachtsnachmittag ein. Aufgeführt wird das Märchen „Der Schweinehirt“, das kleine und große Besucher in eine zauberhafte Weihnachtswelt entführt. Auch die vierbeinigen Bewohner des Tannehofs werden mit besonderen Darbietungen für Unterhaltung sorgen. Doch nicht nur das Märchenspiel verspricht einen abwechslungsreichen Nachmittag: Bei einem leckeren Imbiss, Kaffee und Glühwein können es sich die Gäste gemütlich machen. Ein kleiner Flohmarkt mit weihnachtlichen Geschenkideen lädt zum Stöbern ein, und auch der Besuch des Weihnachtsmanns darf natürlich nicht fehlen.



Ob Märchenfreunde, Familien oder alle, die sich gemeinsam auf die Weihnachtszeit einstimmen möchten – auf dem Tannehof ist für jeden etwas dabei.

Einlass: ab 15 Uhr | Beginn: 16 Uhr
Ort: Reithalle der Reitanlage Tannehof, Neu Krauscha
Eintritt frei!

Inga Witing, PSI Tannehof Neu Krauscha e.V.

Liebe Museumsfreunde,

wie in der Oktoberausgabe versprochen, wollen wir unsere Dorfausstellung im Zodeler Ortschaftszentrum am Samstag, den 12.12.26 von 14.00 Uhr bis 17 Uhr im weihnachtlichen Ambiente wieder öffnen.
Dieses Mal mit einer zusätzlichen Ausstellung von DDR Spielsachen.
Wer dazu etwas beitragen möchte, kann das ab sofort jeden Dienstag von 10 Uhr bis 13 Uhr tun oder sich privat an Edeltraud Röhle oder Margret Bohlmann wenden. Die Exponate bekommen die jeweiligen Besitzer nach der Ausstellung zurück. Außerdem gibt es für die Gemütlichkeit und zum Schwätzchen zu weihnachtlichen Duft, Kaffee und Kuchen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und rege Teilnahme.

Ihre Historiker

In stillem Gedenken

Mit tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Feuerwehrkameraden

Roland Sauer

Sein Tod hinterlässt nicht nur in seiner Familie und seinem persönlichen Umfeld eine große Lücke, sondern bedeutet auch für unsere Feuerwehr einen schmerzlichen Verlust.

In 54 Dienstjahren hat er unsere Feuerwehr mit großem Engagement, viel Herzblut und unermüdlichem Einsatz geprägt.
Ob als **Vorsitzender des Vereins**, in seiner wichtigen Arbeit als **Jugendwart** oder während seiner **aktiven Dienstzeit** – er hat unsere Gemeinschaft nachhaltig geprägt und sich stets für das Wohl anderer eingesetzt.

Seine Kameradschaft, seine Hilfsbereitschaft und seine Verbundenheit mit der Feuerwehr werden uns in dankbarer Erinnerung bleiben. Was er für unsere Gemeinschaft geleistet hat, wird unvergessen sein.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft, Trost und Zusammenhalt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Deine Kameraden der Ffw Zodel

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.gemeinde-schoepstal.de

Herzliche Einladung an alle spielfreudigen Ebersbacher Senioren



Wir laden euch für Montag, den 16. November 2026, zu unserem dritten Spielenachmittag in diesem Jahr ein. Wir treffen uns wie gewohnt um 14.00 Uhr im Rittersaal.
Bitte meldet euch am **Dienstag, dem 10. November 2026,** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr im Gemeindeamt telefonisch unter Tel-Nr. 03581 38270 an.
Wir freuen uns auf euch und einen gemeinsamen gemütlichen Nachmittag - denkt bitte daran, einen kleinen Obolus von 3 € mitzubringen.

Euer Helfer-Team aus Ebersbach

Senioren Ebersbach: Das Jahr geht zu Ende – der Winter macht sich breit, wir wünschen uns allen eine frohe Vorweihnachtszeit



Zur beginnenden Adventszeit laden wir wieder alle Ebersbacher Senioren zu unserer Weihnachtsfeier ein. Wir treffen uns wie jedes Jahr

am Montag, dem 7. Dezember, um 14.00 Uhr in Girbigsdorf - im großen Saal der „Sandschänke“

Aus organisatorischen Gründen bitten wir euch bis zum 1. Dezember um eine Voranmeldung – dienstags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr unter Tel.-Nr. 03581 38270.
Wie auch voriges Jahr, bitten wir um einen Unkostenbeitrag von 5 €.
Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme und ein paar gemütliche Stunden in vorweihnachtlicher Atmosphäre.

Euer Helfer-Team aus Ebersbach

10. Tischtennisturnier für Jedermann

Wie schon so oft findet unser „Turnier für Jedermann“ in diesem Jahr wieder statt – mitspielen kann jeder, der nicht am Punktspielbetrieb teilnimmt.

Teilnahmebedingungen:
Alle Teilnehmer/innen dürfen in den letzten 3 Jahren in keiner Mannschaft gemeldet gewesen sein, die an Punktspielen im Tischtennis teilnimmt oder teilgenommen hat.
Mindestalter 16 Jahre
Das Spielsystem gestaltet sich nach der Teilnehmerzahl.

Veranstalter:	TSV Kunnersdorf / Abteilung Tischtennis
am:	28.12.2026, 17.00 Uhr
in:	Turnhalle Ebersbach (Schöpstal) Lehngasse

Wir bitten unbedingt um Voranmeldung per E-Mail:
tt-kunnersdorf@web.de oder unter 0170 4614131 (M. Neumann).



Zur Finanzierung unserer Unkosten wird von jedem Teilnehmer am Spieltag mit der Anmeldung ein Startobolus in Höhe von 5,00 € eingesammelt.

Öffnen werden wir die Halle ab 16.00 Uhr – ab da könnt ihr euch schon mal einspielen. Meldung in der Halle bis spätestens 16.30 Uhr, Turnierbeginn ab 17.00 Uhr
Für das leibliche Wohl wird natürlich gesorgt sein.

Die Abteilung Tischtennis des TSV Kunnersdorf

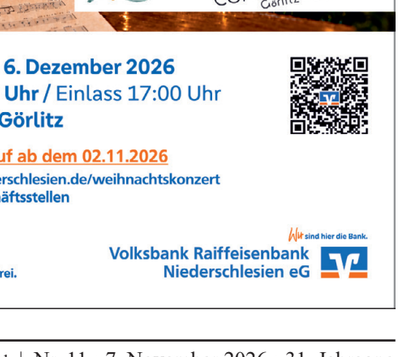
Aus einem Stein wird eine köstliche Suppe – Erntedankfest 2026



Eine besondere Geschichte über das Teilen und die Gemeinschaft
Am 4. Oktober 2026 wurde das Erntedankfest in der mit Erntegaben geschmückten Ev. Kirche in Ebersbach gefeiert. Unsere Schulanfänger hatten sich dafür etwas Schönes einfallen lassen und führten die Geschichte von der „Steinsuppe“ auf.

Doch kann man tatsächlich aus einem einfachen Stein eine leckere Suppe kochen?
Genau mit dieser Frage begann die Geschichte. Zunächst landete nur ein Stein und etwas Wasser in einem großen Suppentopf. Dass daraus noch keine schmackhafte Mahlzeit entstehen konnte, war natürlich schnell klar.
Doch nach und nach kamen weitere Zutaten hinzu. Kartoffeln, Möhren, Gewürze und allerlei anderes Gemüse wurden miteinander geteilt und wanderten in den Suppentopf. Mit jeder neuen Gabe wurde die Suppe bunter, reichhaltiger und schließlich zu einer köstlichen Gemüsesuppe.

Unsere Schulanfänger schlüpften mit viel Freude und Begeisterung in ihre kleinen Rollen und brachten die Geschichte auf liebevolle Weise zum Leben. Kleine lustige Momente sorgten dabei immer wieder für ein Schmunzeln und machten die Aufführung zu einem besonderen Erlebnis.



Die Geschichte der Steinsuppe zeigte auf wunderbare Weise, worauf es beim Erntedankfest ankommt: Dankbarkeit, Hilfsbereitschaft, Gemeinschaft und die Freude am Teilen. Denn wenn jeder ein kleines bisschen gibt, kann am Ende etwas Großes und Wunderbares entstehen.

Ein herzliches Dankeschön an Pfarrer Stokowski, für den schönen Gottesdienst, an Frau Schenka und Frau Kiesewetter für den Kindergottesdienst sowie an unsere Schulanfänger für diese gelungene Aufführung, die uns nicht nur ein Lächeln ins Gesicht zauberte, sondern auch eine wertvolle Botschaft mit auf den Weg gab:

„Wenn jeder etwas gibt, werden am Ende alle satt.“

Text & Fotos: Ev. Kita Ebersbach

– Anzeigen –

STIHL
HECKE SCHNEIDEN WIE EIN PROFI
HSA 50
AKKU-HECKENSCHERE
Grundgerät
169 €
Motorgeräte LINDNER
Friedbert Lindner
Arnsdorf Nr. 13 a
02894 Vierkirchen/
Arnsdorf
Tel.: 035827/74030

Lifestyle–Store in Neißeaue
ZEN-TOPIA
CAFÈ • MODE • GETRÄNKE
– Zentendorfer Str. 24 –
Noch ist Zeit bis Weihnachten!
Was ein Glück, ist dies ja noch nicht morgen!
Für jeden Lieben will man etwas besorgen.
Damit Euch der Einkaufsstress nicht begleitet,
haben wir so einiges vorbereitet.
Kommt vorbei und lasst Euch inspirieren...
Bei uns findet Ihr:
• Mode & Accessoires • Geschenkideen • Café
• Getränke & Eis • freundliche Beratung vor Ort
Öffnungszeiten:
Montags bis Freitags von 9⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr
Samstags und Sonntags von 9⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
www.zen-topia.de

Weihnachtsbenefizkonzert
Weihnachten
INTERNATIONAL
Internationaler Chor Görlitz
Via Regia Concert Band Zgorzelec
Sonntag, den 6. Dezember 2026
Beginn 17:30 Uhr / Einlass 17:00 Uhr
Peterskirche Görlitz
Kartenvorverkauf ab dem 02.11.2026
■ online: vrb-niederschlesien.de/weihnachtskonzert
■ in unseren Geschäftsstellen
Wir machen den Weg frei.
Wir sind hier die Bank.
Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

Aus nah & fern

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspenden im Feiertagsmonat Dezember: Kontinuierliche Hilfe für eine sichere Versorgung

Blutpräparate retten Leben, können jedoch nicht unbegrenzt gelagert werden. Je nach Präparat ist ihre Haltbarkeit auf wenige Tage oder mehrere Wochen begrenzt. Besonders bei Thrombozyten (Blutplättchen), die auch für die Behandlung schwer kranker Menschen benötigt werden, ist das Zeitfenster sehr kurz. Diese kurze Haltbarkeit macht eine kontinuierliche Spendebereitschaft notwendig.

Damit Krankenhäuser in der Region Patientinnen und Patienten jederzeit zuverlässig versorgen können, braucht es regelmäßig Menschen, die Blut spenden. Jede Spende hilft, die vorhandenen Bestände stabil zu halten und Versorgungslücken zu vermeiden.

Im Feiertagsmonat Dezember gewinnt dieses Engagement eine besondere Bedeutung. Viele Menschen verbringen die Zeit im Kreis ihrer Familien. Der Blutbedarf in den Kliniken bleibt jedoch bestehen – und Notfälle, lebenswichtige Eingriffe sowie notwendige Therapien lassen sich nicht verschieben. Eine Blutspende wird so zu einem besonderen Geschenk für Menschen, die dringend auf eine Transfusion angewiesen sind. Sie schenkt Hoffnung, Zeit und medizinische Hilfe – oft in Situationen, in denen jede Unterstützung zählt.
Hinter jeder Blutkonserve steht ein konkreter Mensch: ein Unfallopfer, ein schwer erkranktes Kind, eine Patientin während einer Operation oder ein Patient, der im Rahmen einer Krebstherapie auf Blutpräparate angewiesen ist. Die Bereitschaft zur Blutspende ist daher mehr als eine persönliche Entscheidung. Sie ist gelebte Solidarität und ein wichtiger Grundpfeiler unserer Gesellschaft.

Ihre Blutspende rettet Leben – ein ganz besonderes Geschenk.
Um die Patientenversorgung lückenlos gewährleisten zu können, finden in Sachsen an einigen Spendeorten Sonderblutspendetermine am 2. Weihnachtsfeiertag, Samstag, 26.12.2026 und am Tag nach Neujahr, Samstag, 02.01.2027 statt.

Alle DRK-Blutspendetermine unter
https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Weiterführende Informationen zur Blutspende finden sich auch im digitalen Blutspende-Magazin: https://www.blutspende.de/magazin

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Termine: Donnerstag, den 26.11.2026 von 15 bis 19 Uhr
Donnerstag, den 17.12.2026 von 15 bis 19 Uhr
Gymnasium Niesky - Bahnhofstraße 2

– Anzeigen –

ERLICHTHOF · FAMILIE JAGIELA
EVENTS 2026/2027
NOVEMBER BLUES FRÜHSTÜCK 22.11.26
08:30 - 11:00 UHR
frisch, regional & selbstgemacht
25,90 € ab 11 J. | 13,00 € 6-10 J. | kostenfrei 0-5 J.
SILVESTERPARTY 31.12.26
ab 18:00 Uhr
inkl. Musik mit DJ Nico Silbe
festliches Buffet
Begrüßungscocktail & Mitternachtssekt
99,00 € p.P.
Geschenktip: Genuss-Gutschein
NEUJAHRSBRUNCH 01.01.27
10:00 - 14:00 Uhr
warme & kalte Köstlichkeiten
35,00 € ab 11 J. | 17,50 € 6-10 J. | kostenfrei 0-5 J.
Reservierungen unter:
035772/44588 oder
kontakt@jagiela-erlichthof.de
Jagielas im Erlichthof
Am Erlichthof 3
02956 Rietschen

– Anzeigen –

Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!
Heizungsbau & Solar
• Pellet • Solar • Wärmepumpe
• Öl- und Gasheizungen
Sanitärinstallation
• moderne Bäder
• barrierefreie Bäder
Nutzen Sie schon alle Möglichkeiten der Förderung bei der Heizungsmodernisierung?
– bis zu 70% Zuschuß möglich –
Wir kümmern uns für Sie darum:
Antragstellung – Unterlagen – ...
Telefon 03588/207786 · DundV@t-online.de
Matthias Drescher &
Karlheinz Vetter GbR
Schleiermacherstr. 43
02906 Niesky
37 JAHRE
BAD D&V + HEIZUNGSBAU
www.DundV.de

Fahrschule Büchner
immer Kompetent & Fair...
www.fahrschulebuechner.de
info@fahrschulebuechner.de
02826 Görlitz Demianiplatz 44 Tel. 03581/766288
Ausbildung in den Führerscheinklassen:
B, BE, A, A1, A2, AM, L, auch auf Automatik
Kraftfahrtauglichkeitstest
Nachschulerlaubnis – Führerschein auf Probe: ASF Seminar
für Punktabbau: FES
Achtung!
Auch praktische Auffrischungsstunden für Führerscheinbesitzer möglich.
Öffnungszeiten: Mo: geschlossen Do: nach Absprache
Di, Mi & Fr: 14.⁰⁰ – 17.⁰⁰ Uhr,
in Görlitz, Demianiplatz 44
Theorietermine 2026/2027 (Änderungen vorbehalten)
Beginn 17.00 – 20.00 Uhr Görlitz, Demianiplatz 44
17.12. – 29.12.2026
04.02. – 12.02.2027

– Verlagssonderveröffentlichung –

Dauergrabpflege und Grabmalvorsorge

Alles geregelt – schon zu Lebzeiten

Das Leben bis zuletzt in vollen Zügen genießen zu können, ist ein wahrer Schatz. Ein Aufatmen ist uns aber meist erst dann möglich, wenn wir die Gewissheit haben, dass alle Dinge geregelt sind. Das betrifft nicht nur die Dinge im Leben, sondern auch jene danach. Viele wissen dabei nicht, dass sie auch vorher bestimmen und vertraglich festlegen können, wie ihre Grabstätte einmal aussehen soll. Diese Möglichkeit sichert die Berücksichtigung der persönlichen Wünsche des Verstorbenen und nimmt so den Angehörigen eine schwere Entscheidung in der Trauerzeit ab.
Unser Angebot der Dauergrabpflege und Grabmalvorsorge ist genau das Richtige für Sie:

- Unabhängig davon, ob Sie alleinstehend sind oder Ihre Kinder weit entfernt wohnen.
- Wenn Sie Ihren Angehörigen keine Umstände und finanzielle Belastungen bereiten wollen oder
- als Hinterbliebene die Pflege eines Grabes in professionelle Hände geben möchten.

Wir möchten Ihnen die Angelegenheiten, die über das Leben hinausgehen, vereinfachen. Durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Friedhofsgärtner und der Steinmetzen in Sachsen ist es Ihnen als Vorsorgende oder auch als Angehörige möglich, sowohl Ihre Wünsche zum Grabmal als auch zur Bepflanzung vertraglich zu vereinbaren. Die Arbeiten des fachlich geprüften Steinmetzen umfassen je nach Vereinbarung die Anfertigung des Grabsteins, der Inschrift und der Einfassung mit Zubehör nach individuellen Wünschen und einer persönlichen Beratung. Im Falle einer Bestattung oder Beisetzung werden die Lieferung oder Demontage und anschließende Montage mit Neufundamentierung des Grabmals und der Umfassung gewährleistet. Nach dem Aufstellen sind sowohl regelmäßige und materialgerechte Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten wie auch das fachmännische Nachtönen und Ergänzen von Inschriften möglich.

Für die Grabgestaltung und Grabpflege ist der Friedhofsgärtner zuständig. Dieser kommt neben einer jahreszeitlich wechselnden Bepflanzung mit Blumen sowie einer immergrünen Grabflächengestaltung mit Zwerggehölzen und Bodendeckern Ihrer Wahl auch gern besonderen Wünschen, wie Blumensträußen und Gebinden zu besonderen Gedenktagen, nach. Die Dauergrabpflege beinhaltet sowohl das Säubern, Abräumen und Entfernen von Unkraut als auch den Schnitt, das Gießen und Düngen der Bepflanzung. Sie können die Dienstleistung der Dauergrabpflege während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte in Anspruch nehmen, mindestens aber fünf Jahre.

Pflege und Vorsorge – einfach und sicher

Fragen Sie in einer der Gärtnereien oder einem der Steinmetzbetriebe, die Vertragspartner der Dauergrabpflegegesellschaft sind, nach und lassen Sie sich kostenlos beraten. Im Dauergrabpflege- und Grabmalvorsorgevertrag können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zum Grabstein, der Umfassung mit Zubehör, der Bepflanzung und der Pflege festschreiben lassen. Die Kosten ergeben sich je nach dem gewünschten Leistungsumfang und der Pflegedauer. Der Betrag wird nach Abschluss des Vertrages einmalig fällig und auf ein separates Treuhandkonto eingezahlt. Danach werden alle anfallenden Vertragsleistungen von diesem beglichen. Im Ernstfall ist Ihr Dauergrabpflege- und Grabmalvorsorgevermögen vor dem Zugriff Dritter geschützt, denn das Treuhandvermögen gilt als »Schonvermögen« und kann Ihnen bei Gewährung von Sozialleistungen weder als Vermögen angerechnet noch aufgelöst werden.

Mit Sicherheit in guten Händen

Mit der Dauergrabpflege und Grabmalvorsorge gehen Sie in jedem Fall auf Nummer sicher. Unsere Vertragsbetriebe sind moderne und leistungsfähige Unternehmen, oft mit einer langen Tradition. Durch eine regelmäßige Überprüfung unserer Vertragsbetriebe können wir jederzeit eine fachgerechte Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen sicherstellen. Sollte einer unserer Partner die vereinbarte Leistung nicht ausführen können beziehungsweise nicht ordnungsgemäß ausführen, wird Ihr Auftrag einem anderen geprüften Betrieb zugeteilt.

Volkstrauertag	**15. November 2026**
Buß- und Bettag	**18. November 2026**
Totensonntag	**22. November 2026**

GRABMALE, GEDENKTAFELN, EINFASSUNGEN AUS NATURSTEINEN
AM KURZEN HAAG 6
02906 NIESKY
TEL. 03588/203217
franke STEINMETZ

STEINMETZBETRIEB
DÖCKE & WENZEL GbR
Naturstein für Grabmale und Bau

Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz
Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040
E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de

Steinmetzmeisterbetrieb seit 1913
Ralf und Bärbel
REICHEL GbR
02826 Görlitz
Grüner Graben 17
Tel. (03581) 314054
Fax (03581) 306828
E-Mail: steinmetz.reichel.gbr@gmx.de
Homepage: www.steinmetz-reichel-goerlitz.de

Individuelle Natursteinarbeiten
Grabmale · Restaurierung · Bau

Eva-Maria HINZ
Inh.: Sebastian Hinz
BESTATTUNGSUNTERNEHMEN
ÖFFNUNGSZEITEN
Montag - Freitag
09.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Zinzendorfplatz 16
02906 Niesky
Tag und Nacht erreichbar
☎ 03588 - 209722
e-mail: bestattung-hinz@web.de
mit eigenem Abschieds- und Trauerraum

Bestattungshaus Barthel
Tradition seit 1889

Die Erinnerung ist das einzige Paradies, aus dem wir nicht vertrieben werden können.
(Jean Paul)

Bestattungshaus Barthel
24 Stunden für Sie erreichbar!
☎ 03588 - 200 360
Rothenburger Straße 1 · 02906 Niesky
www.bestattungen-niesky.de

STÄDTISCHER FRIEDHOF GÖRLITZ
Trauerfeiern im Krematorium
Große Trauerhalle
im Jugendstilambiente
~
Kleine Feierräume
im modernen Krematoriumsanbau
Bitte fragen Sie uns oder den beauftragten Bestatter.*
Eigenbetrieb
Städtischer Friedhof Görlitz
Schanze 11b · 02826 Görlitz
Telefon: 03581 401012
E-Mail: staedtischer-friedhof@goerlitz.de
* Nutzungsbedingungen gemäß Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Stadt Görlitz.


Ullrich BESTATTUNGEN GÖRLITZ
Erd- und Feuerbestattung
Friedwald und Seebestattung
Särge aus regionaler Produktion
Erledigung aller Formalitäten
Trauerdruck und Zeitungsanzeigen
eigene Feierhalle
Bestattungsvorsorge
Tag und Nacht Bereitschaft
Obermarkt 15 | 02826 Görlitz | 03581-47360
info@goerlitzer-bestattungshaus.de
Bestattungstradition seit 1893

RÜCKEN? eine Frage der Haltung!



4 Testwochen: 129,- €
Tel: 03581/ 765 222

4 Wochen Rückenprogramm, reduziert Rückenbeschwerden messbar und nachhaltig.

Für wen ist es geeignet?
Für alle, die Ihren Rücken wieder belastbar machen, Verspannungen lösen und sich im Alltag schmerzfrei und beweglich fühlen möchten.
Geeignet für Anfänger und Fortgeschrittene.

Wie viel kostet die Teilnahme?
Die Teilnahme kostet 129,- Euro. Die Krankenkassenförderung beträgt mindestens 75%.
Die genaueren Details klären wir gern persönlich mit Ihnen.

bodyFITNESS & GESUNDHEITS CLUB

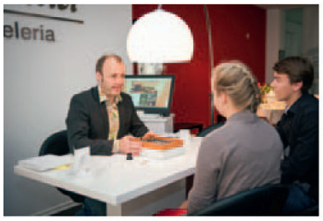
bodyfitness & Gesundheitsclub
Im Neiße Park, 02828 Görlitz | **Tel: 03581 765222** | **www.bodyfitgoerlitz.de**

Navratiel
Juweleria

ANKAUF VON GOLD- SILBER- UND ANTIKSCHMUCK

Viel zu schön zum einschmelzen! Wir, die Firma Navratiel, sind seit Jahrzehnten mit Schmuck vertraut. Wir haben die Erfahrung und das Wissen, Sie kompetent zu beraten. Wertvoll oder nutzlos? Bewahrenswert oder überflüssig. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihren lieb gewordenen Dingen ein neues Leben zu schenken. Nutzen Sie die Möglichkeit einer **kostenlosen Beratung** und erhalten Sie kostenlos ein Schmuckputztuch zum pflegen Ihrer Schätze!







Robert Navratiel · Hospitalstraße 42 · 02826 Görlitz · Tel. 03581 – 40 54 19 · www.navratiel.de